

## Gemeinde Großenkneten

### 104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

**Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB (kursiv)**

**Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	<p>Landkreis Oldenburg Delmenhorster Str. 6 27793 Wildeshausen 25.02.2025</p> <p><b>Nach § 4 (1) BauGB</b></p>	<p>Sie haben uns gem. § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange frühzeitig am o.g. Bauleitplanverfahren beteiligt.</p> <p>Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise:</p> <p><b>Planentwurf</b></p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die im Rahmen des § 245e Abs. 1 S. 5ff. genannte Quote der Vermutung der „Wahrung der Grundzüge der Planung“ von 25 % zusätzlicher Fläche für Windenergie an Land mit der vorliegenden Planung überschritten wird. Gemäß den Vorbemerkungen in der Begründung zum Flächennutzungsplan führen Sie in Bezug hierauf aus, dass es sich hier mit 27,57 % lediglich um eine geringfügige Überschreitung handele und davon auszugehen sei, dass Teile der Fläche im Rahmen des fortlaufenden weiteren Verfahrens so zugeschnitten werden, dass die zusätzlich dargestellte Fläche weniger als 25 % im Verhältnis zu bereits ausgewiesenen Flächen beträgt.</p> <p>Das „Berührt sein“ der Grundzüge der Planung ab einer Darstellung von zusätzlich mehr als 25 % Fläche für die Windenergie hat keinen abschließenden Charakter. Es handelt sich vielmehr um eine gesetzliche Regelvermutung (d.h. es ist ab 25 % zusätzlicher Fläche insbesondere davon auszugehen). Die Angabe versteht sich daher nicht als stetiger Grenzwert. Somit unterliegt die Feststellung, ob Grundzüge der Planung berührt werden, immer einer Einzelfallprüfung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird zum Entwurf um die Sandabbaufäche sowie um Abstandsflächen zu Waldflächen, die im Landschaftsrahmenplan mit Wertstufe 4 (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung) und 5 (von besonderer Bedeutung) eingestuft werden, reduziert. Weiterhin wird das Naturdenkmal mit einem Abstand von 75 m gepuffert. Damit ergibt sich eine neue Flächengröße von 99,80 ha des Sonstigen Sondergebietes. Der Anteil der Neudarstellung beträgt nun 24,79 % und unterschreitet somit die 25%-Schwelle.</p> <p>s.o.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>	<p>Wir möchten anregen, dies in der vorliegenden Planung stärker zu berücksichtigen. Sollten die Grundzüge der Planung im Einzelfall berührt werden, ist in der Rechtsfolge die Rechtfertigung einer Ausschlusswirkung nach der bisherigen Planung nicht mehr möglich. Gleichmaßen ist die Abwägung gem. § 245e Abs. 1 BauGB ebenfalls dann nicht länger nur auf diejenigen Belange beschränkt, die mit den zusätzlich dargestellten Flächen berührt werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Berücksichtigung des genannten Sachverhaltes in der Planung umso wichtiger.</p> <p>Wir möchten darüber hinaus darauf hinweisen, dass gem. textlicher Darstellung das sog. „Rotor-Out“ Prinzip gilt, wonach der Rotor einer Windenergieanlage die dargestellten Sondergebiete überstreichen darf. Wir möchten hier anregen, eine Rotor-In Planung durchzuführen und ein Überstreichen des Rotors über die Sondergebiete damit auszuschließen. Dies würde gleichermaßen mit der Verfahrensweise der im Windenergiekonzept des sich aktuell in der Aufstellung befindlichen regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreis Oldenburg korrespondieren. Bei einer Darstellung als Rotor-Out Prinzip ist es u.E. erforderlich, die Beeinträchtigungen der Planung durch das Überstreichen der Gebietsgrenzen durch die Rotoren bei der Wahl von Schutzabständen und der Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter mit zu berücksichtigen und in die Unterlagen zur Planung mit einzustellen.</p> <p><b>Raumordnung</b></p> <p>Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Bedenken gegen den Teilbereich 1. Gegen den Teilbereich 2 hingegen bestehen Bedenken, die im Folgenden näher ausgeführt werden.</p>	<p>s.o.</p> <p>Da nach § 4 Abs. 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) bei dem Prinzip Rotor-In nur eine anteilige Berechnung auf die nachzuweisenden Flächenbeitragswerte möglich ist, regelt das WindBG auch, wie die Umrechnung von Rotor-In-Prinzip auf das Rotor-Out-Prinzip erfolgen muss (es ist flächenscharf der Rotorradius abzüglich Turmfußradius abzuziehen – vorgegebener Wert 75 m). Mit der Anwendung des Rotor-Out-Prinzips vermeidet die Gemeinde Großenkneten die Umrechnung.</p> <p>Hinsichtlich des Hinweises, das Überstreichen des Rotors über die Sondergebiete auszuschließen weist die Gemeinde Großenkneten darauf hin, dass die Planung zum Entwurf dahingehend angepasst wurde, dass die besonders schutzwürdigen Waldbereiche mit einem Schutzabstand (Puffer von 75 m) versehen, dadurch aus dem Geltungsbereich reduziert wurden und somit hier ein Überstreichen schutzwürdiger Nutzungen nicht mehr gegeben ist.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>	<p><i>In der 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großenkneten werden zwei zusätzliche Sondergebiete Windenergie geplant. Der geplante Teilbereich 2 südlich der BAB 1 befindet sich in einem bisher von Siedlungsentwicklung und sonstigen Infrastruktureinrichtungen freigehaltenem Raum sowie in der Historischen Kulturlandschaft „Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft“ gemäß Landes-Raumordnungsprogramm LROP).</i></p> <p><i>Gemäß dem Niedersächsischen LROP ist nach Abschnitt 3.1.1 Ziffer 02 Satz 1: „Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen [...] zu minimieren.“</i></p> <p><i>Hierbei handelt es sich um einen Grundsatz der Landes-Raumordnung. Eine Auseinandersetzung mit dem Grundsatz im LROP zur Inanspruchnahme von Freiräumen ist im Rahmen der 104. Flächennutzungsplanänderung notwendig.</i></p> <p><i>Gemäß ROG §2 Abs. 2 Satz 5 gilt: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.“</i></p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der geplante Teilbereich grenzt unmittelbar südlich an die Bundesautobahn 1 an und befindet sich vollständig innerhalb eines 600-m-Abstandes zur Autobahn. Die Aussage, dass es sich um einen bisher von sonstigen Infrastruktureinrichtungen freigehaltenen Raum handelt ist somit nur eingeschränkt zutreffend. Allerdings sind im Bereich der südlich angrenzenden Waldflächen großräumig keine Siedlungsentwicklungen oder Infrastruktureinrichtungen erfolgt. Die Lage des Teilbereichs innerhalb einer historischen Kulturlandschaft gemäß LROP wird in der Begründung ergänzt.</i></p> <p><i>Die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen und somit auch von weiteren Windkraftanlagen liegt nach § 2 EEG (2023) im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Insofern macht die Gemeinde Großenkneten an dieser Stelle von ihrer Abwägungsmöglichkeit Gebrauch und stellt die erneuerbaren Energien als einen vorrangigen Belang in die Abwägung ein.</i></p> <p><i>Die Errichtung von Windenergieanlagen soll im überwiegenden Teil des Gemeindegebiets weiter ausgeschlossen werden. Vorliegend soll lediglich auf einer örtlich begrenzten Fläche im Umfeld einer bestehenden Autobahn die Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen werden, um den Belangen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</i></p> <p><i>Siehe diesbezüglich Abwägung zur historische Kulturlandschaft Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft weiter unten.</i></p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>	<p><i>In der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom September 2022 wurde der Abschnitt 3.1.5 „Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“ eingefügt. Gemäß Abschnitt 3.1.5 Ziffer 02 Satz 1-2 sollen historische Kulturlandschaften erhalten werden und bei raumbedeutsamen Planungen (z.B. Windenergie) die Belange von historischen Kulturlandschaften berücksichtigt werden. Die historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften sind der Anlage 4 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom September 2022 zu entnehmen. In der Anlage ist als historische Kulturlandschaft benannt: „HK 35 - Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft mit markanten Großsteingräbern und Ähnlichkeit zu historischem Landschaftszustand“.</i></p> <p><i>Für die historische Kulturlandschaft Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft sind die wertgebenden Elemente der Tabelle B: einzelgebietliche Begründung zu Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04 Landes-Raumordnungsprogramm zu entnehmen. Dabei handelt es sich bei den wertgebenden Elementen um das Landschafts- und Ortsbild, die historischen Kulturlandschaftselemente, die Bau- und Bodendenkmäler sowie die Bodendenkmäler.</i></p> <p><i>Gemäß ROG §2 Abs. 2 Satz 5, konkretisiert im LROP, handelt es sich um ein Grundsatz der Raumordnung, der in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist.</i></p> <p><i>Das LROP sieht weiterhin vor, dass wertvolle Bereiche für das Landschaftsbild zu erhalten sind. LROP-Abschnitt 3.1.2 Ziffer 01: „Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.“</i></p>	<p>s.o.</p> <p><i>Die Angaben werden in der Begründung ergänzt. Gemäß Angaben in der einzelgebietlichen Begründung des LROP werden zu dem Gebiet außerdem folgende Hinweise gegeben:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>recht kleinteilige Geestlandschaft, rund um Varnhorn viele Wallhecken</i></li> <li>• <i>naturnahe Bäche mit Wiesen und strukturierten Wäldchen und fünf ehemaligen Wassermühlen (historische Gebäude, Stauteiche und Gräben) und Schafwäsche</i></li> <li>• <i>Kiefernforste durch Aufforstung ehemaliger Heideflächen</i></li> <li>• <i>markante Großsteingräber wie „Visbeker Braut“, „Visbeker Bräutigam“, „Kellersteine“, „Heidenopferntisch“ in bemerkenswerter Dichte</i></li> <li>• <i>Ähnlichkeit zu historischem Landschaftszustand (mit wertgebender Aspekt)</i></li> </ul> <p><i>Siehe diesbezüglich Abwägung zur historische Kulturlandschaft Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft weiter unten.</i></p> <p><i>Von der Planung werden Flächen im Umfeld der Bundesautobahn in Anspruch genommen. Außerdem handelt es sich fast ausschließlich um intensiv genutzte Ackerflächen. Für das Landschaftsbild wertvolle Strukturen wie Wald, Grünland oder Kleingewässer werden von der Planung nicht in Anspruch genommen. Gemäß Landschaftsbildbewertung des Landkreises Oldenburg werden wie im Umweltbericht nur Bereiche mit einer mittleren Bedeutung in Anspruch genommen. Allerdings sind die östlich und südlich angrenzenden Waldflächen als Bereiche mit einer hohen Landschaftsbildbewertung belegt.</i></p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>	<p>Für die historische Kulturlandschaft „Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft“ wird im LROP als Besonderheit das Landschaftsbild sowie die historischen Kulturlandschaftselemente, die Baudenkmäler sowie die Bodendenkmäler angeführt. Daher ist eine Auseinandersetzung mit dem Grundsatz des Erhalts der für das Landschaftsbild wertvollen Gebiete und Landschaftsbestandteile notwendig.</p> <p>Auch führt eine Erschließung des Teilbereichs 2 voraussichtlich zu einer wesentlichen Zerschneidung der umliegenden Waldflächen, die Bestandteil der historischen Kulturlandschaft sind. Die für den Bau der Windenergieanlagen notwendige Zuwegung kann eine dauerhafte Beeinträchtigung der Waldflächen und somit des Landschaftsbildes hervorrufen.</p>	<p>Siehe diesbezüglich Abwägung zur historische Kulturlandschaft Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft weiter unten.</p> <p>Die Flächen des Teilbereiches 2 sind bislang auch schon verkehrlich erschlossen. Die konkrete Erschließung des Teilbereiches 2 ist auf Ebene der nachgelagerten Genehmigung und Umsetzung zu klären, sie muss nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gelöst werden.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>	<p>Insgesamt gilt, die Grundsätze der Raumordnung mit Bezug auf die historische Kulturlandschaft „Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft“ zu berücksichtigen. Hier ist eine intensivere Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der Raumordnung in Verbindung mit der Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft notwendig.</p>	<p>Gemäß Begründungstext zu Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04 Landes-Raumordnungsprogramm gilt für die in den in Anhang 4a und 4b bezeichneten Gebieten: „Eine schlussabgewogene Festlegung als Vorranggebiete erfolgt jedoch derzeit nicht im Landes-Raumordnungsprogramm, um der regionalen Ebene einen Abwägungsspielraum auch mit Blick auf die Umsetzung der im Landes-Raumordnungsprogramm verankerten Planungsaufträge zu anderen Raumnutzungen und -funktionen zu belassen. Dies ermöglicht es den Trägern der Regionalplanung, in der Gesamtschau mit den konkretisierten regionalen Belangen (beispielsweise zum Ausbau erneuerbarer Energien, zum Ausbau von Verkehrswegen oder zur Rohstoffgewinnung) zu ausgewogenen planerischen Lösungen zu kommen, die der besonderen Bedeutung der jeweiligen betroffenen kulturellen Sachgüter angemessen Rechnung tragen.“</p> <p>Im 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Oldenburg ist das Gebiet als Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut lagegleich aus dem LROP übernommen worden. Gemäß Begründung zum RROP sollen Planungen durch die Festlegung als Vorbehaltsgebiet nicht durch die Festlegung eines Vorranggebietes begrenzt werden.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde der 2. Entwurf des RROP des Landkreises Oldenburg erarbeitet, gemäß Begründung zum RROP sollen Planungen durch die Festlegung als Vorbehaltsgebiet nicht durch die Festlegung eines Vorranggebietes begrenzt werden.</p> <p>Bezüglich der „Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft“ wird vorliegend nur ein kleiner randlicher Teil in Anspruch genommen, der zudem bereits durch die Autobahn belastet ist. Die in Anspruch genommene Fläche wird aktuell intensiv als Acker genutzt, ohne durch weitere Gehölze gegliedert zu werden. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg ist für den in Anspruch genommenen Bereich nur eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild gegeben. Gemäß den vorliegenden Informationen befinden sich keine Denkmäler innerhalb der südlichen Teilfläche, allerdings sind ab etwa 80 m Entfernung mehrere Denkmäler wie Grabhügel oder Gräberfelder vorhanden. Diese befinden sich jedoch in den Waldbereichen, die Windenergieanlagen werden jedoch durch die Bäume voraussichtlich höchstens in einem geringen Ausmaß sichtbar sein. Dies gilt im Bereich der bedeutenden Kulturlandschaft im Übrigen auch für einen Radius von mindestens 500 m um den Teilbereich 2.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen und somit auch von weiteren Windkraftanlagen liegt nach § 2 EEG (2023) im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Insofern macht die Gemeinde Großenkneten an dieser Stelle von ihrer Abwägungsmöglichkeit Gebrauch und stellt vor dem Hintergrund der geringen Bedeutung des betroffenen Bereichs die erneuerbaren Energien als einen vorrangigen Belang in die Abwägung ein.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>	<p><u>Hinweis</u></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Oldenburg sich zurzeit in der Neuaufstellung befindet. Die öffentliche Beteiligung hat am 09.01.2025 begonnen und der Entwurf wird bis zum 10.04.2025 ausliegen.</p> <p>Zum Planungsgebiet der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenkneten werden im aktuellen Entwurf des RROP mehrere Festlegungen getroffen, die den Betrieb von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausschließen, aber bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen wären. Dabei handelt es sich um folgende Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbehaltsgebiet kulturelles Sachgut</li> <li>• Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft:</li> <li>• Vorbehaltsgebiet Hohe Ertragskraft Landwirtschaft:</li> <li>• Vorbehaltsgebiet Biotopverbund:</li> <li>• Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung</li> <li>• Vorbehaltsgebiet Wald</li> </ul> <p>Mit dem Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Oldenburg müssen die geltenden Ziele und Grundsätze in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Detaillierte Informationen über den aktuellen Planungsstand können online auf der Beteiligungsplattform <a href="https://beteiligung-regional-plan.de/k-oldenburg/index.php">https://beteiligung-regional-plan.de/k-oldenburg/index.php</a> des Landkreis Oldenburg abgerufen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um nebenstehende Hinweise und eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Belangen der jeweiligen Vorbehaltsgebiete ergänzt.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde der 2. Entwurf des RROP des Landkreises Oldenburg erarbeitet. In diesem wurden für das Plangebiet die folgenden Festlegungen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächiges Vorbehaltsgebiet kulturelles Sachgut</li> <li>• Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft</li> <li>• Vorbehaltsgebiet Hohe Ertragskraft Landwirtschaft</li> <li>• Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen</li> <li>• Vorbehaltsgebiet Biotopverbund</li> <li>• Vorbehaltsgebiet Wald</li> <li>• Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse (Gasleitung)</li> <li>• Vorranggebiet Trinkwassergewinnung</li> </ul> <p>Insofern wurde das Kapitel 5.1 nach der öffentlichen Beteiligung nochmal redaktionell angepasst.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>	<p><b>Naturschutz</b>  <u>Schutzgebiete</u></p> <p>Im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung des Flächennutzungsplanes befinden sich kleine Schutzgebietsflächen wie Naturdenkmale und §30-Biotope und auch große Schutzgebiete mit dem Landschaftsschutzgebiet „Auetal- Holzhauser Heide-Steinhorst- Ahlhorner Heide“ und dem Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“.</p> <p>Auch wenn kleine Schutzgebietsflächen wie §30-Biotope oder Naturdenkmale aufgrund des Maßstabs keine harten Tabukriterien in der Darstellung von Windenergieflächen im Flächennutzungsplan darstellen, halten wir genauere Ausführungen zu den innerhalb oder direkt angrenzend an die SO-Gebiete liegenden Schutzgebietsflächen im Umweltbericht für erforderlich. Dies ist umso wichtiger, da durch die Planungen z.B. ein Überstreichen der Rotoren ermöglicht wird, was im Falle des Naturdenkmals mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sein kann (eiszeitlich entstandenes Schlatt mit besonderer Lebensraumbedeutung für Pflanzen, Insekten, Amphibien und Vögel) und als bauliche Anlage den Schutzbestimmungen gemäß §2 der Verordnung zur Unterschutzstellung von Naturdenkmalen im Landkreis Oldenburg entgegenstehen würde. Es ist daher ein vorsorglicher Abstand von mindestens 75m zu §30-Biotopen und Naturdenkmalen einzuhalten.</p> <p>Schutzzweck und Ziele aller Schutzgebiete sowie die Empfindlichkeit der Gebiete gegenüber den Eingriffswirkungen sind im Umweltbericht aufzuführen und in Beziehung zum Windenergieausbau zu setzen.</p>	<p>Die Schutzgebiete um das geplante Sondergebiet werden im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die potentiellen Auswirkungen auf das Naturdenkmal und die geschützten Biotope werden näher erläutert.</p> <p>Das Naturdenkmal und die geschützten Biotope werden als solche im FNP dargestellt. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden nicht vorbereitet.</p> <p>Damit können direkte Inanspruchnahmen mit den entsprechenden Auswirkungen vermieden werden. Hinsichtlich der Erschließungsflächen ist das Naturdenkmal im Rahmen des missionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beachten. In der faunistischen Kartierung ergaben sich keine Hinweise auf eine besondere Nutzung durch windenergiesensible Vogelarten. Insekten weisen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen auf. Im Bereich des Schlatts können Vorkommen von Amphibien nicht ausgeschlossen werden, es werden jedoch fast ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen als Sondergebiet ausgewiesen. Aufgrund der allgemein hohen Bedeutung des Naturdenkmals für den Naturhaushalt und des Komplexes aus Grünland, Schlatt und den angrenzenden Gehölzbeständen wird gegenüber dem Vorentwurfsstand ein zusätzlicher Abstand von 75 m eingehalten.</p> <p>Im Bereich der beiden geschützten Biotope ergaben sich keine Vorkommen windenergiesensibler Tierarten, es wird als ausreichend erachtet direkte Inanspruchnahmen zu vermeiden. Ein Überstreichen durch den Rotor lässt keine Beeinträchtigungen des Schutzzweckes erkennen.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>	<p><i>In besonderer Weise ist hierbei das Landschaftsschutzgebiet und dessen Ziele gerade im Hinblick auf die Historische Kulturlandschaft zu betrachten, welche über §1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft zu schützen ist.</i></p> <p><i>Für das südlich gelegene FFH-Gebiet „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“ ist eine FFH- Verträglichkeitsvorprüfung unter Berücksichtigung wertgebender und charakteristischer Arten und der Ergebnisse der faunistischen Kartierungen erforderlich.</i></p> <p><u>Eingriffsregelung und Kompensation</u></p> <p><i>Gem. § 1a (3) BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Da mit der Flächennutzungsplanung ein Eingriff vorbereitet wird, ist eine realistische Einschätzung der Eingriffshöhe anhand der abzusehenden Anzahl der Anlagen und auch der erforderlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen als Entscheidungsgrundlage erforderlich. Gleichmaßen kann für die Anlagen entsprechend der Höhe und des Wirkraums die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild und die erforderliche Kompensation bilanziert werden.</i></p>	<p><i>Gemäß der Novellierung des BNatSchG im Sommer 2022 ist die Errichtung von WEA in Landschaftsschutzgebieten nicht ausgeschlossen, auch dann nicht, wenn die Schutzgebietsverordnung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Das Landschaftsschutzgebiet dient nicht der Umsetzung eines Natura-2.000-Gebiets. Insofern geht die Gemeinde Großenkneten davon aus, dass die Ziele des Landschaftsschutzgebietes der Umsetzung der Planung nicht pauschal entgegenstehen.</i></p> <p><i>Bezüglich der Ziele des Landschaftsschutzgebietes sind fast ausschließlich intensiv genutzte Äcker betroffen. Wertvolle Strukturen wie Wälder und Gewässer werden nicht als Sondergebiet dargestellt. Gemäß Landschaftsrahmenplan weisen die betroffenen Flächen nur eine mittlere Bedeutung auf. Die bereits vorhandenen Ausführungen zum LSG im Umweltbericht wurden entsprechend ergänzt.</i></p> <p><i>Bezüglich der Ziele der Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft siehe vorstehende Ausführungen.</i></p> <p><i>Entsprechende Angaben waren bereits im Umweltbericht enthalten. Zum Entwurfsstand wurden die Ausführungen ergänzt und die faunistischen Erhebungen berücksichtigt. Im Ergebnis sind erhebliche negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet nicht zu prognostizieren.</i></p> <p><i>Auf der derzeitigen Planungsebene sind keine konkreten Standorte der WEA und Erschließungswege bekannt, weshalb vorliegend keine Bilanzierung durchgeführt wird. Im Regelfall werden in Relation zur Gesamtgröße des Plangebiets bei der Realisierung von Windenergieanlagen nur vergleichsweise geringe Flächen dauerhaft beansprucht. Vorliegend sind voraussichtlich überwiegend Ackerflächen betroffen, so dass diesbezüglich kein besonderer Kompensationsbedarf zu erwarten ist. Fauna. Ein größerer Flächenbedarf ist für die Kompensation von Landschaftsbildbeeinträchtigungen zu erwarten. Diesbezüglich kann ein Ausgleich durch Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes (beispielsweise Anlage von Grünland und Gehölzpflanzungen) erfolgen. Im Einzelfall besteht die Möglichkeit die Maßgaben der Eingriffsregelung im Rahmen eines Ersatzgeldes zu erfüllen. Zum Satzungsbeschluss werden eine überschlägige Eingriffsbilanzierung und mögliche Ausgleichsmaßnahmen in den Unterlagen dargelegt.</i></p> <p><i>Der Gemeinde sind somit keine gravierenden Zweifel bekannt, dass die Kompensation erfüllt werden kann.</i></p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>	<p>Weiterhin ist die Bewertung des Landschaftsbildes, welche im Landschaftsrahmenplan in einem größeren Maßstab stattgefunden hat, vor Ort auf Plausibilität zu prüfen. Dies gilt umso mehr bei den Beeinträchtigungen, welche sich auf mehrere Landkreise auswirken und dessen Datengrundlage zum Teil veraltet ist (Landkreis Vechta) oder fehlt (Landkreis Cloppenburg). Wenn keine Vergleichbarkeit oder Übertragbarkeit der Bewertungsmodelle des Landschaftsbildes vorliegen, ist eine aktuelle Landschaftsbewertung vor Ort vorzunehmen.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Bislang liegen noch keine Ergebnisse der faunistischen Kartierungen vor. Im weiteren Verfahren sind diese auszuwerten und entsprechende Aussagen zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG erforderlich.</p> <p><u>Sonstige Hinweise:</u></p> <p>Im Hinblick auf die vorgehenden Bewertungen der einzelnen Schutzgüter, erscheinen die tabellarisch aufgeführten Umweltauswirkungen im Anhang zum Umweltbericht in mehreren Teilen nicht plausibel.</p> <p><b>Wald</b></p> <p>Im nördlichen Bereich befindet sich ein ehemaliger Sandabbau (AZ 37/70) mit Aufforstungs- und Sukzessionsflächen als Ausgleichsmaßnahme. Dies ist in der Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen. Bilder des Planes s. u.</p>	<p>Es wurde ein Abgleich mit aktuellen Luftbildern vorgenommen, die Bewertungen der Landschaftsrahmenpläne des Landkreises Oldenburg und des Landkreises Vechta werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes als angemessen eingeschätzt. Für den Landkreis Cloppenburg liegt mittlerweile ein Landschaftsrahmenplan vor. Die Bewertung wurde in die Karte zum Landschaftsbild im Umweltbericht übernommen.</p> <p>Mittlerweile liegen die Untersuchungen vor und wurden in die Unterlagen eingearbeitet.</p> <p>Die Tabelle wurde überprüft und insbesondere hinsichtlich der Bewertung hinsichtlich ständiger und positiver Auswirkungen angepasst.</p> <p>Die Fläche des Sandabbaus und die Waldflächen werden aus der Sondergebietsdarstellung herausgenommen, so dass Waldflächen nicht direkt in Anspruch genommen werden.</p>



104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>	<p><b>Denkmalschutz</b></p> <p><i>Im Plangebiet muss mit archäologischen Fundstellen gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche daraus resultierende Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG).</i></p> <p><i>Daraus ergeben sich folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist, z. B. durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten, durch entsprechende Fachkräfte (Archäologen) auf dem Areal zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist.</b></li> <li>• <b>Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.</b></li> <li>• <b>Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.</b></li> <li>• <b>Wir regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Tel. 0441 / 20576615 oder geeigneten privaten Grabungsfirmen in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen.</b></li> </ul> <p><b>Wasserschutz</b></p> <p><i>Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass der nördliche Teil des Planbereiches in der Schutzzone IIIB für das Wasserwerk Großenkneten liegt.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Genehmigungsebene beachtet. Die Planunterlagen werden mit einem entsprechenden Hinweis auf eine denkmalrechtliche Genehmigung ergänzt.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Genehmigungsebene beachtet. Die Begründung wird um entsprechende Hinweise ergänzt.</i></p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p><i>Der Hinweis wird beachtet, die Planunterlagen werden entsprechend um einen Verweis ergänzt.</i></p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	<p>Landkreis Oldenburg Delmenhorster Str. 6 27793 Wildeshausen</p> <p>04.11.2025</p> <p><b>Nach § 4 (2) BauGB</b></p>	<p>Sie haben uns gemäß <b>§ 4 Abs. 2 BauGB</b> als Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung zum o. g. Bauleitplan beteiligt.</p> <p>Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise:</p> <p><b>Bauplanungsrecht / Städtebau</b></p> <p>Die aktuelle Sach- und Rechtslage lässt darauf schließen, dass mit der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung eine Sondergebietsdarstellung mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ in einer bestehenden Flächennutzungsplanung mit Rechtswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben beabsichtigt ist. Es ist daher zu erwarten, dass kein verbindlicher Bauleitplan (Bebauungsplan) aufgestellt werden wird. Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass eine vollständige Abschichtung der städtebaulichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB schwerlich vorstellbar ist, denn die Möglichkeit der Abschichtung bzw. Konkretisierung (in nachfolgenden Verfahren) der Umweltprüfung ist auf Fälle beschränkt, in denen ein nachfolgender Bebauungsplan zusätzlich aufgestellt wird. Insoweit ist für den Flächennutzungsplan zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB auf das bezieht, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (dies umfasst die in § 1a Abs. 3 BauGB normierte Eingriffsregelung gleichermaßen) (vgl. Bishopnik: Der sachgerechte Bebauungsplan, S. 39). Hierzu gehört u. E. eine überschlägige Ermittlung der zu erwartende Eingriffe. Für die zu ermittelnden Wertverluste kann dabei auf die Erfahrungswerte vergangener, ähnlich-gelagerter Verfahren zurückgegriffen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet, die Unterlagen werden um eine überschlägige Eingriffsbilanzierung unter Einbeziehung einer aktuellen Vorhabenplanung ergänzt.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>	<p>Auch hat gem. anerkanntem Gebot der Konfliktbewältigung jeder Bauleitplan die in ihm aufgeworfenen Konflikte zu bewältigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat dabei jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit des Konflikttransfers an die Seite gestellt:</p> <p>Ein Konflikttransfer ist mithin nur zulässig, wenn die Durchführung der Maßnahmen zur Konfliktbewältigung auf einer nachfolgenden Stufe möglich und sichergestellt ist. Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde prognostisch zu beurteilen, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse geht. Ist insoweit bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung die künftige Entwicklung hinreichend sicher abschätzbar, so darf sie dem bei ihrer Abwägung Rechnung tragen. (BVerwG, Urt. v. 05.05.2015 - 4 CN 4.14 Rn. 14).</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass die künftige Entwicklung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung hinreichend sicher abschätzbar sein muss, erscheint die im Rahmen der Abwägung erfolgende Verlagerung der Kompensation auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren ohne weitere Aussagen schwerlich ausreichend zu sein. Es ist u. E. daher ebenfalls angezeigt, Flurstücke zu benennen, auf denen die zu erwartenden Wertverluste ausgeglichen werden können. Auch hier genügt es für den FNP, lediglich überschlägige Werte für das Aufwertungspotenzial zu ermitteln. Es sollte ebenfalls beschrieben werden, wie diese Flächen dinglich gesichert werden sollen (bspw. durch städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB).</p> <p>Für die Abstände zu Wohnnutzungen gem. § 249 Abs. 10 BauGB wird ein Abstand von 500 m zu Grunde gelegt (doppelte Anlagenhöhe einer Referenzanlage von 250 m Gesamthöhe). Bei den Auswirkungen auf die Landschaft wird abweichend jedoch ein Abstand von 3,6 km zu Grunde gelegt (15-fache Anlagenhöhe bei einer Referenzanlage von 240 m Gesamthöhe). Wir möchten anregen, bei der Betrachtung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ebenfalls eine 250 m große Referenzanlage zu Grunde zu legen (und somit bei 15-facher Anlagenhöhe einen Wirkungsbereich von 3,75 km).</p> <p>Die Angaben zu schweren Unfällen und Katastrophen im Umweltbericht (Ziff. 2.5) sind zu vervollständigen.</p>	<p>Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt und mögliche Kompensationsflächen mit dem dazugehörigen Aufwertungspotenzial benannt.</p> <p>Die Ausführungen zum Landschaftsbild werden entsprechend angepasst.</p> <p>Die entsprechenden Angaben werden angepasst.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Oldenburg	<p><b>Naturschutz und Landschaftspflege</b></p> <p>Wir begrüßen die räumliche Anpassung des Sondergebietes für Wind mit der Einhaltung von Schutzabständen u.a. zum Naturdenkmal und zu Waldflächen besonderer Bedeutung. Auch aus Sicht des Naturschutzes möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass im weiteren Verfahren noch Angaben zur Eingriffsregelung und überdies Aussagen zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu ergänzen sind.</p> <p><u>Eingriffsregelung</u></p> <p>Zur Eingriffsregelung ist eine realistische Einschätzung des Eingriffs nach Umfang, Dauer und Schwere und auch eine Beschreibung der erforderlichen Vermeidungs-, und Kompensationsmaßnahmen für die jeweiligen Schutzgüter als Entscheidungsgrundlage zu erarbeiten. Dies beinhaltet eine überschlägige Eingriffsbilanzierung, die zum Beispiel anhand der bereits auf F-Planebene abzusehenden Anzahl der Anlagen erfolgen kann. Es muss plausibel dargelegt werden, dass eine Kompensation grundsätzlich möglich ist und ausreichend Flächen hierfür zur Verfügung stehen, da ohne die Kompensation eine Bebauung nicht zulässig ist. Ebenso sind in Bezug auf die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild der Umfang und die Schwere der Beeinträchtigungen bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung überschlägig zu ermitteln. Hierbei ist eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250m zu Grunde zu legen. Der Bezugsraum für die Landschaftsbildbeeinträchtigungen weist dementsprechend einen Radius von 3.750m auf.</p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung sind nach § 1a (3) BauGB folgende Angaben zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingriffsbilanzierung mit Ermittlung des überschlägigen Kompensationsbedarfs</li> <li>- Beschreibung und Bewertung von Maßnahmen, mit denen die erheblichen Beeinträchtigungen im erforderlichen Umfang ausgeglichen werden können</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Unterlagen werden um entsprechende Angaben ergänzt.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>	<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Für das weitere Verfahren sind entsprechende Aussagen erforderlich, ob die durch die Planungen zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die betroffenen kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Brutvogelarten im nachfolgenden Genehmigungsverfahren bewältigt werden können.</p> <p>Gemäß § 45 b Abs. 2 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die dort aufgeführten Brutvogelarten dann signifikant erhöht, wenn sich der Brutplatz innerhalb des Nahbereichs oder zentralen Prüfbereichs der zu errichtenden Anlagen befindet. Ebenso können für den erweiterten Prüfbereich Verbotstatbestände gemäß §45b Abs. 4 eintreten, wenn nachweislich die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der kollisionsgefährdeten Art im Bereich der Windenergieanlagen erhöht ist und nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden kann.</p> <p>Unter den in Anlage 1 Abschnitt 1 zum § 45b BNatSchG aufgeführten kollisionsgefährdeten Vogelarten wurden im Untersuchungsgebiet keine Brutnachweise im Nahbereich und zentralen Prüfbereich der Arten erbracht. Allerdings kann mit einem anzunehmenden Brutrevier des Wespenbussards in einem Waldgebiet unmittelbar östlich des Sondergebietes das Eintreten eines Verbotes nach §44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, zumal die Kartierungen bereits Anfang Juli trotz anhaltender Aktivität des Wespenbussards eingestellt wurden. Gemäß Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG werden fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen aufgeführt, um die signifikante Risikoerhöhung gemäß §45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG hinreichend zu mindern (z.B. Anlage von Ausweichflächen, temporäre Abschaltungen). Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist daher eine Bewertung, Diskussion und die entsprechenden Maßnahmen bezüglich der Konflikte auf kollisionsgefährdete Brutvögel, in diesem Fall den Wespenbussard, aufzuführen.</p>	<p>Entsprechende Angaben sind in den Unterlagen bereits enthalten.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine Wiedergabe der gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Auf Grundlage der ausgewerteten Daten ergibt sich nach den Erfassungsstandards nach Südbeck, die Erfassungen bis Mitte Juli vorsehen kein konkretes Brutvorkommen des Wespenbussards im Umfeld der Flächennutzungsplanänderung. Während der späten Horstsuche, den Wartungsterminen der Anabats sowie der frühen Gastvogeltermine wurde keine weitere Aktivität festgestellt. Damit kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko gemäß § 45b BNatSchG auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ausgeschlossen werden.</p> <p>Sollten sich im Rahmen der Zulassungsplanung weitere Hinweise auf einen konkreten Horststandort ergeben, könnten gegebenenfalls die in Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG genannten fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen durchgeführt werden, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu vermeiden. Entsprechende Angaben werden in den Umweltbericht integriert.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>	<p>Störungsempfindliche Brutvogelarten innerhalb des Geltungsbe- reichs der 104. F-Planänderung wurden mit jeweils einem Brut- paar von Kiebitz und Waldschnepfe (letztere auch zwei Brutzeit- feststellungen) erfasst. Weitere als störungsempfindlich geltende Brutvögel wurden nicht innerhalb der entsprechenden Radien festgestellt. Ungeachtet der geringen Betroffenheit von störungs- empfindlichen Brutvogelarten kann nicht per se auf ein Auswei- chen abgestellt werden. Im Allgemeinen kann nicht davon aus- gegangen werden, dass Arten ausweichen oder zusammenrü- cken können, wenn ihre ursprünglichen Habitate verloren gehen. Gerade Wiesenvögel stellen konkrete Anforderungen an ihre Fortpflanzungsstätte, welche die Auswahl geeigneter Fortpflan- zungs- und Lebensstätten stark begrenzt. Es ist überdies davon auszugehen, dass bestehende geeignete Habitate in aller Regel bereits besetzt sind und es ein komplexes artspezifisches Terri- torial- und Konkurrenzverhalten gibt. Es ist daher darzulegen, in- wiefern eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lo- kalen Population durch die zu erwartende Störwirkung durch Maßnahmen vermieden werden kann.</p> <p>Zudem bitten wir um Angabe der Zeitfenster, in denen die Brut- vogelkartierungen stattgefunden haben</p>	<p>Der Kiebitz wurde in den Untersuchungen innerhalb des 500-m-Radius nur einmal nachgewiesen. Der Brutverdacht lag etwa 50 m nördlich des geplanten Sonderge- biets. Aufgrund der randlichen Lage des Brutvorkommens und der geringen Meide- distanz (100 m) kann der Kiebitz gegebenenfalls in die Umgebung ausweichen. Auf- grund der nördlichen angrenzenden Gehölzstrukturen sowie der Straße bleibt in Ab- hängigkeit von der genauen Anlagenkonfiguration und möglichen bauzeitlichen Stö- rungen jedoch ein Restrisiko bestehen. Daher werden je nach Anlagenpositionierung vorsorglich erhebliche Störungen für ein Brutpaar des Kiebitzes prognostiziert. Im Rahmen der Eingriffsregelung werden prognostisch mögliche Ausgleichsflächen ge- prüft. Eine geprüfte Fläche kann als Extensivgrünland entwickelt werden und weist eine gute Eignung für den Kiebitz auf, so dass erforderlichenfalls erhebliche arten- schutzrechtliche Störungen für den Kiebitz auf der nachgeordneten Planungsebene vermieden werden können.</p> <p>Im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störwirkungen von WEA auf die Wald- schnepfe werden aufgrund des Kenntnisstandes zur Störempfindlichkeit der Wiesen- schnepfe und des guten Erhaltungszustandes der Art nicht prognostiziert. Diesbezüg- lich wurden die Ausführungen im Umweltbericht ergänzt. Die weitergehende Prog- nose möglicher Beeinträchtigungen ist nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu beurteilen.</p> <p>In diesem Rahmen können erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der zentralen Lage nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Eingriffsregelung werden prog- nostisch mögliche Ausgleichsflächen geprüft. Eine geprüfte Fläche kann als Exten- sivgrünland mit Blänken im Zusammenhang mit Waldbeständen entwickelt werden. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung können da- mit ausgeglichen werden.</p> <p>Entsprechende Angaben waren im Umweltbericht bereits enthalten. Gemäß Anga- ben im Faunistischen Gutachten erfolgte die Revierkartierung vom 29.02.2024 bis zum 03.07.2024. Die Raumnutzungsbeobachtungen erfolgten vom 08.03.2024 bis zum 15.07.2024. Für die konkreten Termine und Uhrzeiten siehe Faunistisches Gut- achten.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Oldenburg	Eine Bewertung von Brutvogelgebieten nach Behm& Krüger ist zur Vergleichbarkeit auf Teilgebiete von 80-200 ha abzugrenzen.	Im vorliegenden Fall wird davon ausgegangen, dass durch eine kleinteiligere Aufteilung ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn nicht erkennbar wäre. Die Teilgebiete TG 1 und TG 3 überschreiten zwar die maximal empfohlene Flächengröße um 30 bzw. 38 ha, aber die Gesamtzahl der relevanten Brutvorkommen würde auch ohne Normierung auf 100 ha den Schwellenwert zur lokalen Bedeutung unterschreiten. Das TG 2 überschreitet die maximal empfohlene Flächengröße mit 94 ha jedoch deutlich. Da die Vorkommen von Feldlerche und Kiebitz relativ gleichmäßig über das Teilgebiet verteilt sind, würden sich auch bei einer sinnvollen Aufteilung z. B. nördlich und südlich der Wildeshauser Straße keine lokale Bedeutung für ein einzelnes Teilgebiet ergeben. Aufgrund der insgesamt geringen Bedeutung weist die Bewertung des Untersuchungsgebiets zudem nur eine geringe Relevanz auf.

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Oldenburg	<p><b>Raumordnung</b></p> <p>Wir verweisen aus Sicht der Raumordnung auf unsere Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung vom 25. Februar 2025.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme vom 25.02.2025 hat der Landkreis Oldenburg, Raumordnung, darauf hingewiesen, dass gegen den Teilbereich 1 keine Bedenken bestehen, gegen Teilbereich 2 bestehen Bedenken hinsichtlich der Lage innerhalb eines bisher von Siedlungsentwicklung und sonstigen Infrastruktureinrichtungen freigehaltenem Raum sowie in der Historischen Kulturlandschaft „Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft“ gemäß Landes-Raumordnungsprogramm LROP).</p> <p>Es wird an der Abwägung festgehalten, nachstehend nochmal die wichtigsten Punkte:</p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der geplante Teilbereich grenzt unmittelbar südlich an die Bundesautobahn 1 an und befindet sich vollständig innerhalb eines 600-m-Abstandes zur Autobahn. Die Aussage, dass es sich um einen bisher von sonstigen Infrastruktureinrichtungen freigehaltenen Raum handelt ist somit nur eingeschränkt zutreffend. Allerdings sind im Bereich der südlich angrenzenden Waldflächen großräumig keine Siedlungsentwicklungen oder Infrastruktureinrichtungen erfolgt. Die Lage des Teilbereichs innerhalb einer historischen Kulturlandschaft gemäß LROP wurde bereits zum Entwurf in der Begründung ergänzt.</i></p> <p><i>Die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen und somit auch von weiteren Windkraftanlagen liegt nach § 2 EEG (2023) im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Insofern macht die Gemeinde Großenkneten an dieser Stelle von ihrer Abwägungsmöglichkeit Gebrauch und stellt die erneuerbaren Energien als einen vorrangigen Belang in die Abwägung ein.</i></p> <p>Gemäß Begründungstext zu Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04 Landes-Raumordnungsprogramm gilt für die in den in Anhang 4a und 4b bezeichneten Gebieten: „Eine schlussabgewogene Festlegung als Vorranggebiete erfolgt jedoch derzeit nicht im Landes-Raumordnungsprogramm, um der regionalen Ebene einen Abwägungsspielraum auch mit Blick auf die Umsetzung der im Landes-Raumordnungsprogramm verankerten Planungsaufträge zu anderen Raumnutzungen und -funktionen zu belassen. Dies ermöglicht es den Trägern der Regionalplanung, in der Gesamtschau mit den konkretisierten regionalen Belangen (beispielsweise zum Ausbau erneuerbarer Energien, zum Ausbau von Verkehrswegen oder zur Rohstoffgewinnung) zu ausgewogenen planerischen Lösungen zu kommen, die der besonderen Bedeutung der jeweiligen betroffenen kulturellen Sachgüter angemessen Rechnung tragen.“</p> <p>Im 2. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Oldenburg ist das Gebiet als Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut lagegleich aus dem LROP übernommen worden. Gemäß Begründung zum RROP sollen Planungen durch die Festlegung als Vorbehaltsgebiet nicht durch die Festlegung eines Vorranggebietes begrenzt werden.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>	<p><b>Denkmalschutz</b></p> <p>Wir verweisen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege auf die Stellungnahme des NLD (Referat Archäologie) vom 14.10.2025.</p> <p><b>Oberflächenentwässerung</b></p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Stellungnahme zur Oberflächenentwässerung nach derzeitigem Planungsstand nicht möglich ist. Ausweislich Ziffer 6.2 der Begründung des Bauleitplanes soll der Oberflächenwasserabfluss auf Umsetzungsebene betrachtet werden.</p>	<p><i>Bezüglich der „Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft“ wird vorliegend nur ein kleiner randlicher Teil in Anspruch genommen, der zudem bereits durch die Autobahn belastet ist. Die in Anspruch genommene Fläche wird aktuell intensiv als Acker genutzt, ohne durch weitere Gehölze gegliedert zu werden. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg ist für den in Anspruch genommenen Bereich nur eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild gegeben. Gemäß der vorliegenden Information befinden sich keine Denkmäler innerhalb der südlichen Teilfläche, allerdings sind ab etwa 80 m Entfernung mehrere Denkmäler wie Grabhügel oder Gräberfelder vorhanden. Diese befinden sich jedoch in den Waldbereichen, die Windenergieanlagen werden jedoch durch die Bäume voraussichtlich höchstens in einem geringen Ausmaß sichtbar sein. Dies gilt im Bereich der bedeutenden Kulturlandschaft im Übrigen auch für einen Radius von mindestens 500 m um den Teilbereich 2.</i></p> <p>Der Hinweis zum Verweis auf die Stellungnahme vom 14.10.2025 des NLD wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme des NLD (Referat Archäologie) vom 14.10.2025 verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

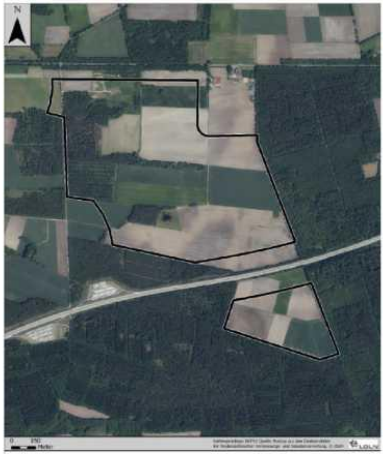
104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	<p>LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 03.02.2025</p> <p><b>Nach § 4 (1) BauGB</b></p>	<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p><b>Hinweis:</b></p> <p>Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

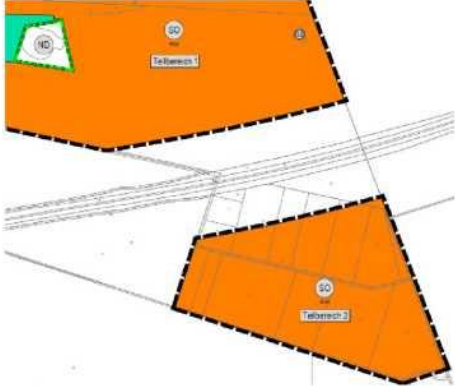
104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst</p>	<p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p><a href="https://kdb.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html">https://kdb.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</a></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Großenkneten sieht von einer Luftbilddauswertung ab, es wird jedoch ein Hinweis zum Umgang mit Kampfmittelfunden auf der Planzeichnung ergänzt.</p>
<p>2</p>	<p>LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 22.09.2025 <b>Nach § 4 (2) BauGB</b></p>	<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p><b>Hinweis:</b></p> <p>Eine Kriegsluftbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst</p>	<p>Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p> <p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p><a href="https://kdb.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html">https://kdb.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</a></p>	<p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Großenkneten sieht von einer Luftbildauswertung ab, ein Hinweis zum Umgang mit Kampfmittelfunden ist bereits auf der Planzeichnung enthalten. Dieser wird jedoch um den Zusatz ergänzt, dass eine Sondierung vor Eingriff in den Boden empfohlen wird.</p>
<p>3</p>	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Oldenburg - Moslestraße 7 26122 Oldenburg</p> <p>11.03.2025</p> <p><b>Nach § 4 (1) BauGB</b></p>	<p>Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen an der Autobahn 1. Dazu erfolgte die 104. Änd. des FNP um den Windpark "Steinloge" mit einer Sonderfläche Windenergie in 2 Teilflächen einzuplanen</p>  <p>Auszug LP – Umringsgrenze des Plangebietes</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anlage wird beachtet.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Die Autobahn GmbH des Bundes</p>	 <p>Auszug 104.FNP Änderung</p> <p><u>Abstand zu der A1</u></p> <p>Der geplanten sechsstreifige Ausbau der Bundesautobahn A 1 zwischen dem Autobahndreieck AHLHORN und dem Autobahndreieck STUHR wird im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht “ dargestellt. Abstandsmaße vom Bestand und der Planung der A1 zum Windpark fehlen. Auch die Parkplätze und Rastanlagen gehören zur Autobahn. Die geplanten Windparkflächen an der A1 beeinträchtigen unsere in Planung befindliche Autobahn bzw. beeinträchtigen ggf. die Planung, den Zeitablauf und die Logistik (Transportwege, Lagerplätze etc.) zwischen den Autobahndreiecken Ahlhorn und Stuhr.</p> <p>Gemäß unserem derzeitigen Kenntnisstand muss davon ausgegangen werden, dass die Einhaltung der Mindestabstände in der aktuellen Planung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Wir fordern aus diesem Grunde als Mindestabstand die einfache Kipphöhe der jeweiligen WEA um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Des Weiteren sind die Abstände der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen ebenfalls zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Anlage wird beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Planung wurden ausgehend von einem 10 m breiten Puffer aufgrund der Ausbauplanung auf sechs Spuren beidseits der Bundesautobahn A1 die 40 m Bauverbotszone und ein zusätzlicher Abstand von 75 m aufgrund der Rotorlänge. Insofern sieht die Gemeinde Großenkneten die Mindestabstände zur Autobahn als eingehalten an.</p> <p>s.o.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Die Autobahn GmbH des Bundes</p>	<p><u>Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone</u></p> <p>Die Festsetzungen des § 9 FStrG (Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone) sind zu beachten. Innerhalb der 40 m Anbauverbotszone dürfen keine Hochbauten errichtet oder Abgrabungen bzw. Aufschüttungen größeren Umfangs durchgeführt werden. Abweichungen bedürfen einer Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA). Des Weiteren wird eine Genehmigung des FBA benötigt, wenn bauliche Anlagen bis zu 100 m Entfernung längs der Autobahn errichtet werden. Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone ist in den einzureichenden Planungsunterlagen mit vorzusehen.</p> <p>Durch den Bau, die Nutzung und Unterhaltung des o.g. Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A1 nicht beeinträchtigt werden. Bei den geplanten Wasserhaltungsarbeiten sind Setzungen oder Böschungsbrüche an der Autobahntrasse zu vermeiden. Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen (hier A1). Alle Verkehrsteilnehmer, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Alle Arbeiten im Bereich der Autobahn sind mit der Autobahn GmbH und der Autobahnmeisterei (AM) abzustimmen.</p> <p><u>Verkehrsbehördliche Abstimmung:</u></p> <p>Sollte es im Rahmen der Baumaßnahme erforderlich werden Verkehrsflächen bzw. Straßenraum einzuschränken, so ist gem. § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) bei der Straßenbaubehörde/Funktionalen Straßenverkehrsbehörde zur Durchführung der Arbeiten ein verkehrsrechtlicher Antrag mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Sollte der Verkehrsraum der BAB nur kurzfristig betreten werden, so ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 46 (2) StVO bei der zuständigen Funktionalen Verkehrsbehörde zu beantragen. Die Betretungsgenehmigung inkl. verkehrsrechtlichen Anordnungen ist durch den Antragsteller einzuholen.</p> <p>Wir bitten darum, die vorstehend genannten Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und uns am Fortgang des Verfahrens zu beteiligen. Für Rückfragen und bei neuen Erkenntnissen steht die Autobahn GmbH jederzeit für eine Abstimmung zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Es wird auf die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone aufgrund des Gesamtabstandes von 125 m zur A1 verzichtet.</p> <p>s.o.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie beziehen sich auf die Umsetzungsebene und werden auf dieser Ebene beachtet.</p> <p>Der Bitte wird zu gegebener Zeit gefolgt.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordwest – Gradestraße 18 30163 Hannover</p> <p>21.10.2025</p> <p><b>Nach § 4 (2) BauGB</b></p>	<p>Herzlichen Dank für die TöB-Beteiligung zur 104. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Energiepark Steinloge“ der Gemeine Großenkneten.</p> <p>Wir, die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Nordwest-, nehmen in Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Die Darstellung der 40-m Anbauverbotszone und der Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 FStrG an der BAB A 1 sind in der Planzeichnung gemäß § 5 Absatz 4 Baugesetzbuch noch darzustellen. In der Legende ist zur Klarstellung der entsprechende Paragraf zu den beiden benannten Zonen zu benennen (Anbauverbotszone § 9 Absatz 1 FStrG und Anbaubeschränkungszone § 9 Absatz 2 FStrG).</p> <p>Zudem sind aus unserer Sicht folgende Inhalte als textliche Festsetzungen in der Planzeichnung und in den Textteil der Begründung zur Änderung des FNP gemäß § 5 Absatz 4 Baugesetzbuch zur Konkretisierung aufzunehmen:</p> <p>Anbaurechtliche Belange gem. § 9 FStrG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.</li> <li>• Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Es wird auf die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone aufgrund des Gesamtabstandes von 125 m zur A1 verzichtet. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass es sich auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht um eine Parzellenscharfe Planung handelt.</p> <p>Die Hinweise werden dahingehend beachtet, dass die nachstehenden Informationen in die Begründung der 104. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen und später auf Genehmigungs- und Umsetzungsebene beachtet werden. Auf die Übernahme in die textlichen Festsetzungen wird aufgrund der Maßstabsebene innerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung verzichtet.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Die Autobahn GmbH des Bundes</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Beteiligung/Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes.</li> <li>• Für eine anbaurechtliche Betroffenheit bei der Errichtung einer Windenergieanlage ist es nach § 9 (2b) FStrG bereits ausreichend, dass die äußere Rotorblattspitze in waagrechter Rotorblattstellung die Anbaubeschränkungszone, 100 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, überstreicht.</li> </ul> <p>Zudem möchten wir folgende weitere Hinweis in Bezug auf den Abstand der Windenergieanlage geben:</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes begrüßt es, wenn mögliche Windenergieanlageflächen grundsätzlich möglichst weit von den Bundesautobahnen errichtet werden, um die damit einhergehenden Gefahren möglichst im Vorfeld zu minimieren. Daher sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist mindestens die einfache Kipphöhe der WEAn als Abstand zwischen der WEAn und dem befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn einzuhalten, um eine Gefährdung des Verkehrs auf der BAB bei einem Bauteilversagen ausschließen zu können.</li> <li>• Die Autobahn GmbH des Bundes sowie das Fernstraßen-Bundesamt stellen sich von allen Haftungsansprüchen, die sich aus Unfällen der geplanten WEAn ergeben können, frei. Diese müssen sich in Gänze an den Anlagenbetreiber richten.</li> <li>• Die Erschließung der WEAn-Standorte hat dabei grundsätzlich über das nachgeordnete Straßennetz zu erfolgen und ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt mit zu berücksichtigen!</li> </ul> <p>Für zukünftige TöB-Beteiligungen möchten wir Sie bitten ausschließlich folgendes Postfach zu verwenden: <a href="mailto:fu-now-nl-h-strassenverwaltung@autobahn.de">fu-now-nl-h-strassenverwaltung@autobahn.de</a></p> <p>Wir bitten freundlichst um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Planung wurden ausgehend von einem 10 m breiten Puffer aufgrund der Ausbauplanung auf sechs Spuren beidseits der Bundesautobahn A1 die 40 m Bauverbotszone und ein zusätzlicher Abstand von 75 m aufgrund der Rotorlänge. Insofern sieht die Gemeinde Großenkneten die Mindestabstände zur Autobahn als eingehalten an.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei künftigen Beteiligungsverfahren beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Die Auto- bahn GmbH des Bundes	Das Fernstraßen-Bundesamt erhält diese Stellungnahme zur Kenntnisnahme in cc (Geschäftszeichen: S1/03-05-02-03#00031#0234).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4	<p>EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg</p> <p>01.02.2025</p> <p><b>Nach § 4 (1) BauGB</b></p>	<p><i>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</i></p> <p><i>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen.</i></p> <p><i>Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes.</i></p> <p><i>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</i></p> <p><i>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</i></p> <p><i>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</i></p> <p><i>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportale über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></i></p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</i></p> <p>s.o.</p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Bitte wird zu gegebener Zeit gefolgt.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</i></p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	<i>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
4	<p>EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg 23.09.2025 <b>Nach § 4 (2) BauGB</b></p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen.</p> <p>Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte wird zu gegebener Zeit gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	<p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH            Pasteurallee 1            30655 Hannover            29.01.2025  <b>Nach § 4 (1) BauGB</b></p>	<p><i>Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:</i></p> <p><b>Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</b></p> <p><b>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</b></p> <p><i>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen <u>keine</u> Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, <u>spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich</u>, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</i></p> <p style="padding-left: 40px;">Gasunie Deutschland Transport Services GmbH            Leitungsbetrieb Schneiderkrug            Husumer Str. 37            49685 Schneiderkrug            Tel.: 0 44 47 / 809-65</p> <p><b>Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.</b></p> <p><b>Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.</b></p> <p><b>Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 9 0 800 / 69 666 96.</b></p> <p><b>Auflagen:</b></p>	<p><i>Der Hinweis wird beachtet, die betroffene Erdgashochdruckleitung ist bereits in der Planzeichnung gekennzeichnet.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Die Planzeichnung enthält bereits einen 35 m breiten Schutzabstand beidseits zur Leitung. Die Begründung wird redaktionell um nebenstehende Aussagen ergänzt.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet</i></p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p><i>Die genannten Auflagen werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</i></p>



104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erdgastransportleitungen und deren Begleitkabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtliche Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein.</li> <li>• Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung von diesen Vorgaben ermöglichen. Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür werden ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt.</li> </ul> <p><b>Versorgungsleitungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden.</li> <li>• Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mittels Pressung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und den Gasunie-Anlagen mindestens 2,00 m betragen.</li> </ul>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Die Hinweise zu den Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

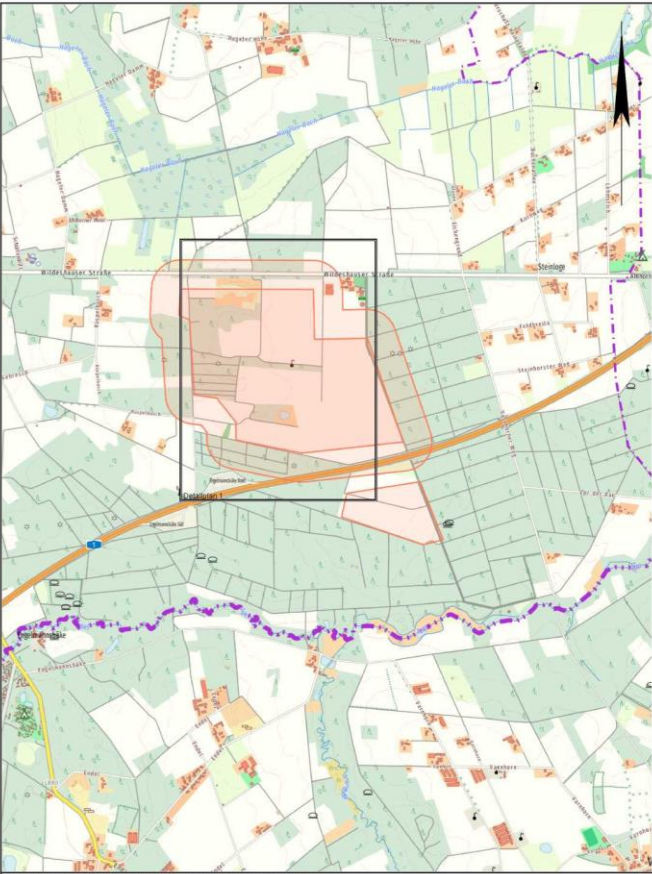

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Gasunie- Anlagen zu überprüfen.</li> <li>• Parallel zur Gasunie-Anlage verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen.</li> <li>• Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt.</li> <li>• Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen.</li> <li>• Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.</li> </ul> <p><b>Bauleitplanung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Sicherstellung der zuvor aufgeführten Bedingungen, sind diese in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan mit aufzunehmen; weiterhin ist die Leitung / der Schutzstreifen nachrichtlich mit in die zeichnerischen Darstellungen des B-Plan aufzunehmen.</li> </ul> <p><b>Kosten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.</li> <li>• Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.</li> </ul>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Bei vorliegender Planung handelt es sich um eine Änderung des Flächennutzungsplanes, textliche Festsetzungen werden auf dieser Ebene der Bauleitplanung nicht getroffen. Die Leitung der Gasunie ist bereits in der Planzeichnung gekennzeichnet. Es wird auf den bereits vorhandenen Hinweis zu den Versorgungsleitungen verwiesen. Die genannten Hinweise werden auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Die Hinweise zu den Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>s.o.</p>


104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung														
	<p>Fortsetzung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</p>	<p><b>Aktuell betroffene Anlagen:</b></p> <table border="1" data-bbox="573 395 1214 450"> <thead> <tr> <th>Erdgastransportleitung(en)</th> <th>Durchmesser in mm</th> <th>Schutzstreifen in m</th> <th>Begleitkabel</th> <th>Druckstufe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ETL 0040.000 Dötlingen - Visbek</td> <td>750</td> <td>12,00</td> <td>ja</td> <td>70 Bar</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="573 470 875 552"> <thead> <tr> <th>Oberirdische Anlagen / Stationen</th> <th>Größe in m<sup>2</sup></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kälkenhöhe 40-S2</td> <td>360</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.</li> <li>• Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.</li> </ul> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Broschüre „Erdgasleitungen – Anweisungen zu deren Schutz (7 Seiten)</li> </ul>	Erdgastransportleitung(en)	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Druckstufe	ETL 0040.000 Dötlingen - Visbek	750	12,00	ja	70 Bar	Oberirdische Anlagen / Stationen	Größe in m <sup>2</sup>	Kälkenhöhe 40-S2	360	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Die Planzeichnung enthält bereits einen 35 m breiten Schutzabstand beidseits zur Leitung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>s.o.</p> <p>Die Anlagen werden beachtet.</p>
Erdgastransportleitung(en)	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Druckstufe													
ETL 0040.000 Dötlingen - Visbek	750	12,00	ja	70 Bar													
Oberirdische Anlagen / Stationen	Größe in m <sup>2</sup>																
Kälkenhöhe 40-S2	360																

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</p>	 <p>Karte: onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2024/2025</p> <p>Übersichtsplan 1</p> <p>Von Ihrer Anfrage sind Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH betroffen. Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den Detailplänen.</p> <p>Erstellt am: 27.01.2025      Vorgang: 2025-0391</p>  <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH          Pasteurallee 1          30655 Hannover          Tel.: (0511) 640607-2463</p>	<p>Die Anlage wird beachtet.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</p>	 <p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2024 LGLN</p> <p>Detailplan 1</p> <p><b>Zur unverbindlichen Vorinformation</b> Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!</p> <p>Maßstab: 1:7500    Erstellt am: 27.01.2025    Vorgang: 2025-0391</p> <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pasteurallee 1 30655 Hannover Tel.: (0511) 640607-2463</p>	<p>Die Anlage wird beachtet.</p>
5	<p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pasteurallee 1 30655 Hannover 29.09.2025 <b>Nach § 4 (2) BauGB</b></p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><b>Von dem oben genannten Vorhaben sind Gashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</b></p>	<p>Der Hinweis wird beachtet, die betroffene Erdgashochdruckleitung ist bereits in der Planzeichnung gekennzeichnet.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</p>	<p><b>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Gashochdruckleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</b></p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen <u>keine</u> Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, <u>spätestens 5 Werktagen vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich</u>, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH          Leitungsbetrieb Schneiderkrug          Husumer Str. 37          49685 Schneiderkrug          Tel.: 0 44 47 / 809-65</p> <p><b>Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.</b></p> <p><b>Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.</b></p> <p><b>Im Störfall außerhalb der Dienstzeit</b> wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 9 0 800 / 69 666 96.</p> <p><b>Auflagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Gashochdruck-Anlagen (z.B. Ferngasleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw. ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020 siehe <a href="https://www.veenkermbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf">https://www.veenkermbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf</a></li> <li>• Der Sicherheitsabstand des Windparks / einzelner WEA zu Gashochdruckanlagen ergibt sich aus dem Gutachten.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Die Planzeichnung enthält bereits einen 35 m breiten Schutzabstand beidseits zur Leitung. Die Begründung enthält bereits nebenstehende Hinweise.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet</p> <p>s.o.</p> <p>Die genannten Auflagen werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

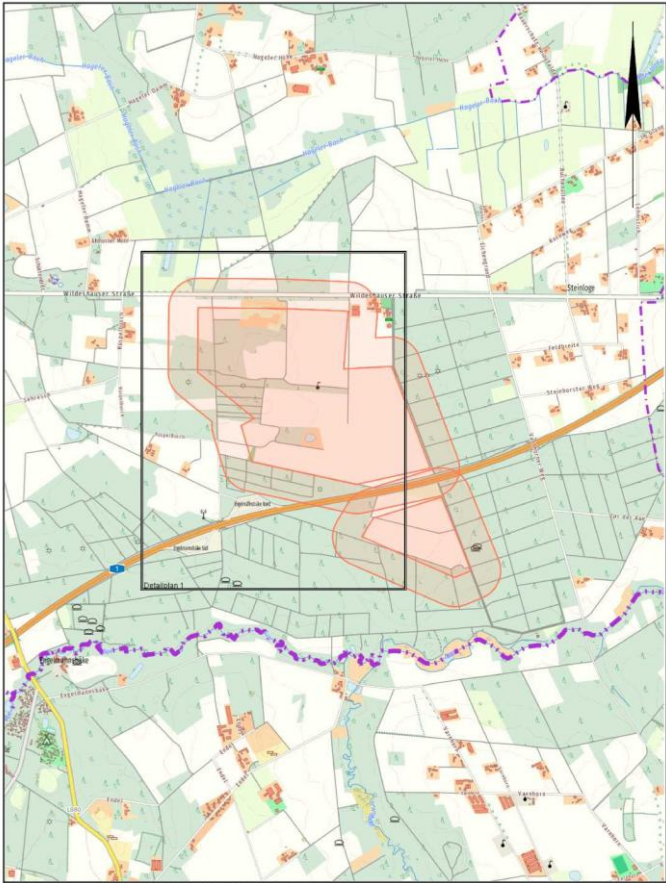
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Abstände der geplanten Windenergieanlagen (WEA) zu unseren Anlagen können durch bereits vorhandene WEA beeinflusst werden.</li> <li>• <b>Die Detailplanung der endgültigen Art und der Standorte der WEA ist zur Prüfung und Freigabe der Abstände bei uns einzureichen.</b></li> <li>• Sollten Anlagen geplant sein, die im Gutachten nicht berücksichtigt werden, ist ein Einzelgutachten zwingend erforderlich.</li> <li>• Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) der Gashochdruckleitungen bzw. des Kabels kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen. Um eine negative elektrische Beeinflussung beurteilen zu können, benötigen wir die Informationen, ob es geplant ist die Erdungssysteme der Windkraftanlagen untereinander zu verschalten bzw. zu verbinden.</li> <li>• Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung bzw. des Kabels durchzuführen.</li> <li>• Gashochdruckleitungen und deren Begleitkabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtliche Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein.</li> </ul>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Die Hinweise zu den Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p>




104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung														
	<p>Fortsetzung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen.</li> <li>Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.</li> </ul> <p><b>Bauleitplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Sicherstellung der zuvor aufgeführten Bedingungen, sind diese in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan mit aufzunehmen; weiterhin ist die Leitung / der Schutzstreifen nachrichtlich mit in die zeichnerischen Darstellungen des B-Plan aufzunehmen.</li> </ul> <p><b>Kosten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.</li> <li>Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.</li> </ul> <p><b>Aktuell betroffene Anlagen:</b></p> <table border="1" data-bbox="557 1090 1207 1137"> <thead> <tr> <th>Erdgastransportleitung(en)</th> <th>Durchmesser in mm</th> <th>Schutzstreifen in m</th> <th>Begleitkabel</th> <th>Druckstufe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ETL 0040.000 Dötlingen - Visbek</td> <td>750</td> <td>12,00</td> <td>ja</td> <td>70 Bar</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="557 1155 1207 1203"> <thead> <tr> <th>Oberirdische Anlagen / Stationen</th> <th>Größe in m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kälkenhöhe 40-52</td> <td>370</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.</li> <li>Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.</li> </ul> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Erdgastransportleitung(en)	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Druckstufe	ETL 0040.000 Dötlingen - Visbek	750	12,00	ja	70 Bar	Oberirdische Anlagen / Stationen	Größe in m²	Kälkenhöhe 40-52	370	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Bei vorliegender Planung handelt es sich um eine Änderung des Flächennutzungsplanes, textliche Festsetzungen werden auf dieser Ebene der Bauleitplanung nicht getroffen. Die Leitung der Gasunie ist bereits in der Planzeichnung gekennzeichnet. Es wird auf den bereits vorhandenen Hinweis zu den Versorgungsleitungen verwiesen. Die genannten Hinweise werden auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Die Hinweise zu den Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Die Planzeichnung enthält bereits einen 35 m breiten Schutzabstand beidseits zur Leitung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>s.o.</p>
Erdgastransportleitung(en)	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Druckstufe													
ETL 0040.000 Dötlingen - Visbek	750	12,00	ja	70 Bar													
Oberirdische Anlagen / Stationen	Größe in m²																
Kälkenhöhe 40-52	370																

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</p>	<p><b>Anlage:</b> Broschüre „Erdgasleitungen – Anweisungen zu deren Schutz (8 Seiten)</p>  <p>Karte: onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2024/2025</p> <p>Übersichtsplan 1</p> <p>Von Ihrer Anfrage sind Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH betroffen. Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den Detailplänen.</p> <p>Gasunie</p> <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH                      Pasturallee 1                      30655 Hannover                      Tel.: (0511) 640607-2463</p> <p>Erstellt am: 19.09.2025      Vorgang: 2025-4265</p>	<p>Die Anlagen werden beachtet.</p> <p>Die Anlage wird beachtet.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</p>	 <p>Legende: Erdgasleitung, Wasserleitung, Wasser-Abwasserleitung, Station, Rohrtrageplatz, Fernwärme-E-Kabel, Antriebs-E-Kabel, gel. Erdrohrkabel</p> <p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2024 LGLN</p> <p><b>Zur unverbindlichen Vorinformation</b> Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!</p> <p><b>gasunie</b> Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pasteurallee 1 30655 Hannover Tel.: (0511) 640607-2463</p> <p>Maßstab: 1:10000    Erstellt am: 19.09.2025    Vorgang: 2025-4265</p>	<p>Die Anlage wird beachtet.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	<p>Landwirtschaftskammer Bezirksstelle Oldenburg- Süd Löninger Straße 68 49661 Cloppenburg 11.02.2025 <b>Nach § 4 (1) BauGB</b></p>	<p><i>Zu den oben genannten Planungen nehmen wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Im Rahmen einer Teilflächennutzungsplanänderung für die Ausweisung Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und Landwirtschaft im Gemeindegebiet Großenkneten werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.</i></p> <p><i>Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen sollte die Erschließung der dortigen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit dem geringstmöglichen Flächenverbrauch einhergehen. Die Erschließung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte unter zeitlichen und wirtschaftlichen Aspekten gewährleistet bleiben. Zudem sind unnötige An- und Zerschneidungsschäden zu vermeiden.</i></p> <p><i>Der Abfluss von Oberflächenwasser darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Vorhandene Dränagen sollten rechtzeitig abgefangen bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt werden. Das Gleiche gilt für eventuell erforderliche Maßnahmen zur Regulierung des Bodenwasserhaushaltes, auch welche, die nach den Baumaßnahmen ersichtlich werden.</i></p> <p><i>Für Errichtung der Anlage und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten. Die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V. m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Genehmigungs- und Umsetzungsebene beachtet.</i></p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landwirtschaftskammer Bezirksstelle Oldenburg-Süd</p>	<p>„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.</p> <p>Sofern Landwirten durch die Planungen wirtschaftliche Nachteile entstehen, sind diese angemessen zu entschädigen. Eine frühzeitige Beteiligung der von der Baumaßnahme und auch den Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen betroffenen Landwirte und Grundstückseigentümer ist sinnvoll.</p> <p>Sind die vorgebrachten Hinweise entsprechend berücksichtigt, bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	<p>Landwirtschaftskammer Bezirksstelle Oldenburg-Süd Löninger Straße 68 49661 Cloppenburg 22.09.2025 <b>Nach § 4 (2) BauGB</b></p>	<p>Zu den oben genannten Planungen nehmen wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Im Rahmen einer Teilflächennutzungsplanänderung für die Ausweisung Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und Landwirtschaft im Gemeindegebiet Großenkneten werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.</p> <p>Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen sollte die Erschließung der dortigen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit dem geringstmöglichen Flächenverbrauch einhergehen. Die Erschließung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte unter zeitlichen und wirtschaftlichen Aspekten gewährleistet bleiben. Zudem sind unnötige An- und Zerschneidungsschäden zu vermeiden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Genehmigungs- und Umsetzungsebene beachtet.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landwirtschaftskammer Bezirksstelle Oldenburg-Süd</p>	<p>Der Abfluss von Oberflächenwasser darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Vorhandene Dränagen sollten rechtzeitig abgefangen bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt werden. Das Gleiche gilt für eventuell erforderliche Maßnahmen zur Regulierung des Bodenwasserhaushaltes, auch welche, die nach den Baumaßnahmen ersichtlich werden.</p> <p>Für Errichtung der Anlage und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten. Die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V. m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.</p> <p>„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.</p> <p>Sofern Landwirten durch die Planungen wirtschaftliche Nachteile entstehen, sind diese angemessen zu entschädigen. Eine frühzeitige Beteiligung der von der Baumaßnahme und auch den Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen betroffenen Landwirte und Grundstückseigentümer ist sinnvoll.</p> <p>Sind die vorgebrachten Hinweise entsprechend berücksichtigt, bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung								
7	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 5 30655 Hannover</p> <p>24.02.2025</p> <p><b>Nach § 4 (1) BauGB</b></p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</b></p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an <a href="mailto:Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de">Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de</a>. Weitere Informationen erhalten Sie <a href="#">hier</a>. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="555 898 1220 967"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgastransportleitung 40 Dötlingen - Visbek</td> <td>Gasunie Deutschland GmbH &amp; Co. KG</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die <u>Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus</u> verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Erdgastransportleitung 40 Dötlingen - Visbek	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	<p>Die Hinweise werden beachtet, die Erdgastransportleitung der Gasunie Deutschland GmbH &amp; Co. KG ist bereits in der Planzeichnung gekennzeichnet. Der entsprechende Schutzabstand ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, sodass er für die Windkraftenergieanlagen nicht in Anspruch genommen werden kann.</p> <p>Der Hinweis wird zu gegebener Zeit beachtet.</p> <p>Der Bitte wird zu gegebener Zeit gefolgt.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus								
Erdgastransportleitung 40 Dötlingen - Visbek	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb								

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p><b>Boden</b></p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Windenergieanlagen (WEA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von WEA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.</p> <p><b>Bodenschutz beim Bauen</b></p> <p>In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen (z.B. die umliegenden Flächen). Beim Bau von Windenergieanlagen bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager-, Arbeits- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung oder die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf nachgelagerter Genehmigungs- und Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Konkrete Bodenschutzmaßnahmen werden im Genehmigungsverfahren festgelegt.</p> <p>s.o.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Struktur-schäden zu vermeiden.</p> <p>Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 <u>Bodenschutz beim Bauen</u> des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 <u>Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis</u> zu finden.</p> <p>Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“. Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlossen werden.</p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den <u>Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)</u> hin.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS® Kartenserver</u>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser <u>Schreiben</u> vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Begründung wird redaktionell um nebenstehende Aussagen ergänzt.</p> <p>In Teilen des Plangebietes befinden sich Erdöl- und Erdgas Lagerstätten (Varnhorn (Zechstein) der ExxonMobil Production Deutschland GmbH). Die Lage innerhalb der Erdöl- und Erdgas Lagerstätte hat jedoch keine Auswirkungen auf die vorliegende Planung. Die Begründung wird um entsprechende Hinweise ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>s.o.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung								
7	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 5 30655 Hannover</p> <p>23.10.2025</p> <p><b>Nach § 4 (2) BauGB</b></p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</b></p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind.</p> <p>Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an <a href="mailto:Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de">Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de</a>. Weitere Informationen erhalten Sie <a href="#">hier</a>. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="555 938 1218 1010"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgastransportleitung 40 Dötlingen - Visbek</td> <td>Gasunie Deutschland GmbH &amp; Co. KG</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die <u>Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus</u> verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> <p>Im Bereich des Planungsgebietes der Windenergieanlage(n) (WEA) befinden sich bergbauliche Anlagen/Leitungen. Bitte stimmen Sie sich auch direkt mit den betroffenen Unternehmen ab (siehe oben).</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Erdgastransportleitung 40 Dötlingen - Visbek	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	<p>Die Hinweise werden beachtet, die Erdgastransportleitung der Gasunie Deutschland GmbH &amp; Co. KG ist bereits in der Planzeichnung gekennzeichnet. Der entsprechende Schutzabstand ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, sodass er für die Windkraftenergieanlagen nicht in Anspruch genommen werden kann.</p> <p>Der Hinweis wird zu gegebener Zeit beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zu gegebener Zeit beachtet.</p> <p>Der Bitte wird zu gegebener Zeit nachgegangen. Es wird auf die Stellungnahme der Gasunie Deutschland GmbH &amp; Co. KG vom 29.09.2025 verwiesen.</p> <p>s.o.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus								
Erdgastransportleitung 40 Dötlingen - Visbek	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb								

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>Bei der Errichtung von WEA sind gemäß dem Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen - Niedersachsen - vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. vom 01.09.2021 S. 1398) Nr. 4.11 die Schutzanforderungen bestehender Anlagen der Erdöl-, Erdgas-, und Untergrundspeicherindustrie (oberirdische Betriebsanlagen, unterirdisch verlegte Feldleitungen, Seismisches Ortungsnetzwerk) zu beachten.</p> <p>Es wird vorausgesetzt, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurden.</p> <p>Es folgen Hinweise für die Bestimmung anlagenbezogener Sicherheitsabstände gemäß der Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, „deren Einhaltung einen sicheren Betrieb der bergbaulichen Einrichtungen sowie der Transportfernleitungen gewährleisten soll. Sicherheitsabstände sind im Einzelfall durch fachgutachterliche Beurteilung zu konkretisieren“.</p> <p>Ergänzende Hinweise finden Sie in der Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> <p>Sofern die zuvor genannten anlagenbezogenen Sicherheitsabstände unterschritten werden, ist die Bewertung des Einzelfalls durch fachgutachterliche Beurteilung erforderlich. Hinweise dazu finden sich im Kapitel 3 der Rundverfügung.</p> <p>Für Gashochdruckleitungen können alternativ die Regelungen des DVGW herangezogen werden.</p> <p>Es wird empfohlen Sicherheitsvorkehrungen für die Anwendung des Kriterium A bei der Genehmigung der WEA als Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 vorzusehen. Die Rückbauverpflichtung entsprechend Tabelle 2 der Rundverfügung ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB im Windenergieerlass (Nr. 3.5.2.3) vorgesehen. In Hamburg und Schleswig-Holstein gelten vergleichbare Regelungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>Die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Zustandsüberwachungs- und Sicherungssysteme sollte vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) durch eine externe, sachverständige Person überprüft werden und deren Funktionsfähigkeit gegenüber der Genehmigungsbehörde durch Nachweis bestätigt werden.</p> <p>Hinweis: Es ist möglich, dass sich aufgrund von Rechtsvorschriften, z.B. der TA-Luft oder den Windenergieerlassen der Länder, aus anderen Gründen dennoch größere erforderliche Abstände ergeben, die nicht unterschritten werden dürfen.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <a href="#">NIBIS® Kartenserver</a>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdöfaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser <a href="#">Schreiben</a> vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).</p> <p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den <a href="#">NIBIS® Kartenserver</a> des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS-Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Begründung enthält bereits nebenstehende Aussagen.</p> <p>In Teilen des Plangebietes befinden sich Erdöl- und Erdgas Lagerstätten (Varnhorn (Zechstein) der ExxonMobil Production Deutschland GmbH). Die Lage innerhalb der Erdöl- und Erdgas Lagerstätte hat jedoch keine Auswirkungen auf die vorliegende Planung. Die Begründung enthält bereits entsprechende Hinweise.</p> <p>Die Kompensationsflächen werden erst auf der nachgeordneten Planungsebene festgelegt, die Umsetzbarkeit ist in diesem Zusammenhang zu prüfen. Die aktuell vorgesehene Ausgleichsfläche liegt nicht innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebiets.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>s.o.</p>
<p>8a</p>	<p>Nds. Landesforsten – Forstamt Nienburg Hoysinghausen 43 31600 Uchte 19.02.2025 <b>Nach § 4 (1) BauGB</b></p>	<p><i>Gemäß der von mir vertretenen Waldbelange begrüße ich, dass die Planung der Windkraftanlagen nicht im Wald geplant wird. Ich weise jedoch darauf hin, dass nach der Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie - Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen“ (2014) ein „aufgrund der hohen ökologischen Funktion und der Bedeutung für die Erholungsnutzung“ ein fachlicher Vorsorgeabstand von 200 m (entsprechend der Anlagenhöhe) zum Waldrand empfohlen wird. Ggf. sollte der Abstand entsprechend der gebietspezifischen Empfindlichkeit und bei höheren Anlagen erhöht werden.</i></p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Waldflächen werden als solche dargestellt und damit nicht in Anspruch genommen. Allerdings ist aufgrund des Rotor-Out-Prinzips ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor prinzipiell zulässig.</i></p> <p><i>Im 1. Entwurf des Landkreises Oldenburg werden Wälder nicht pauschal als Ausschlussflächen bewertet. Lediglich Wälder, die im Landschaftsrahmenplan mit Wertstufe 4 (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung) und 5 (von besonderer Bedeutung) eingestuft wurden, werden im Konzept des Landkreises vorsorglich als Ausschlussflächen bewertet. Die Gemeinde Großenkneten berücksichtigt diese Wertigkeit indem sie in diesen Bereichen einen Rotorüberstrich durch die Anwendung eines 75-m-Abstands nicht zulässt.</i></p> <p><i>Darüber hinaus sieht die Gemeinde Großenkneten kein weiteres Erfordernis für weitergehende Abstände und es wird zugunsten einer besseren Ausnutzbarkeit des Sondergebiets auf weitergehende pauschale Waldabstände verzichtet. Dies auch vor dem Hintergrund, dass aufgrund der erforderlichen großen Abstände unter den Windenergieanlagen lediglich punktuelle Überschneidungen mit den Waldrändern zu erwarten sind und der deutlich überwiegende Teil nicht überlagert wird. Eine mögliche Beeinträchtigung von Waldflächen kann bei besonderen Wertigkeiten zudem auf nachgelagerter Planungsebene im Zuge der konkreten Standortwahl für einzelne Anlage vermieden werden.</i></p> <p><i>Die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen und somit auch von weiteren Windkraftanlagen liegt nach § 2 EEG (2023) im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Mögliche punktuelle Beeinträchtigungen der Waldrandfunktionen stellt die Gemeinde daher im Rahmen ihrer Abwägung zurück. Zum Entwurfsstand wurde ein Abstand von 75 m zu höherwertigen Waldbiotoptypen gemäß Landschaftsrahmenplan berücksichtigt.</i></p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nds. Landesforsten – Forstamt Nienburg</p>	<p>Auch nach der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des NLT (2014) wird ein Abstand von 200 m empfohlen (Der Abstand bezieht sich nach der Arbeitshilfe auf die Spitze des waagrecht stehenden Rotorblattes). Ich bitte dies bei weiterer Planung in die Standortauswahl mit einfließen zu lassen.</p> <p>Bitte beteiligen sie mich am weiteren Verfahren</p>	<p>s. o.</p> <p>Der Bitte wird zu gegebener Zeit gefolgt.</p>
<p>8b</p>	<p>Nds. Landesforsten – Forstamt Göhrde König-Georg-Allee 6 29473 Göhrde 20.02.2025 <b>Nach § 4 (1) BauGB</b></p>	<p>Aus waldrechtlicher und forstfachlicher Sicht werden im o. a. Genehmigungsverfahren die nachfolgenden Anmerkungen und Anregungen vorgetragen:</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> für den Neubau der Windenergieanlagen (WEA):</p> <p>Sollte Wald im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (NWaldLG) für die Verbreiterung von Erschließungsstraßen, für Windenergieanlagen-Standorte, für die Verlegung von Versorgungsleitungen oder für sonstige Baunebenflächen in Anspruch genommen werden, stellt dies eine Waldumwandlung im Sinne des § 8 NWaldLG dar.</p> <p>Zur Ermittlung des waldrechtlichen Kompensationsumfangs sind die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des verlorengehenden Waldes - nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 5.11.2016) - durch eine fachkundige Person i.S. d. §15 NWaldLG zu erfassen und zu bewerten.</p> <p>Nach § 8 (4) NWaldLG soll die Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, um die verlorengehenden Waldfunktionen zu ersetzen.</p> <p><b>Zur vorliegenden Planung:</b></p> <p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die planungsrechtliche Vorbereitung zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA). Im Rahmen dieses Planungsschrittes soll auf die waldrechtlichen Belange bereits hingewiesen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Waldflächen werden als solche dargestellt und im Rahmen der vorliegenden Planung nicht in Anspruch genommen. Die Anlage von Erschließungswegen ist auf Ebene der nachgelagerten Genehmigung und Umsetzung zu klären, sie muss nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gelöst werden.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Waldes werden in der Begründung bereits behandelt.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nds. Landesforsten – Forstamt Görde</p>	<p><i>Im Teilbereich 1 der Planung befinden sich nordwestlichen, südwestlichen und westlichen Bereich Waldflächen. Östlich grenzen Waldflächen an das Plangebiet an.</i></p> <p><i>Der Teilbereich 2 der Planung wird von drei Seiten, westlich, südlich und östlich von Waldflächen umgeben.</i></p> <p><i>Soweit sich ein genauer Abstand aus dem Lageplan herleiten lässt - mit einem Abstand von unter 200 m zu angrenzenden Waldgebieten geplant, die eine Waldeigenschaft nach § 2 NWaldLG aufweisen.</i></p> <p><i>Bei der Errichtung neuer WEA sollte aus waldökologischen Gründen ein Vorsorgeabstand von mindestens 200 m zu Waldrändern eingehalten werden (Niedersächsischer Landkreistag (NLT), Naturschutz und Windenergie 10/2014). Hilfsweise ist, nach neuerer Betrachtung, auch ein Abstand von 100 m, gemessen vom äußeren Rand der Rotorspitze der WEA, bis zum Waldrand ausreichend. In der vorliegenden Planung ergibt sich, bei einem angenommenen Rotordurchmesser von rd. 150 m, ein Abstand zum Wald von 175 m - gemessen vom Standmittelpunkt der Anlage - welcher einzuhalten wäre.</i></p> <p><i>Die Abstandsempfehlungen des NLT - für eine landesweit einheitliche und angemessene Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim weiteren Ausbau der Windenergie - berücksichtigen wissenschaftliche Erkenntnisse, fachliche Konventionen des Vogelschutzes sowie die aktuelle Rechtsprechung.</i></p> <p><i>Sie hat keinen Erlasscharakter, versteht sich aber als Entscheidungshilfe sowohl für die Regional- und Bauleitplanung als auch für das Immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren.</i></p> <p><i>Waldränder sind als Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenlandflächen ökologisch besonders wertvoll und schützenswert. Dieses stützt sich auf zahlreiche Untersuchungen, welche den Artenreichtum von Waldrändern im Vergleich zum Waldinneren oder zum Offenland belegen und findet sich ebenfalls im Merkblatt Nr. 3 der NLF „Waldränder“ wieder.</i></p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Waldflächen werden als solche dargestellt und damit nicht in Anspruch genommen. Allerdings ist aufgrund des Rotor-Out-Prinzips ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor prinzipiell zulässig.</i></p> <p><i>Im 1. Entwurf des Landkreises Oldenburg werden Wälder nicht pauschal als Ausschlussflächen bewertet. Lediglich Wälder, die im Landschaftsrahmenplan mit Wertstufe 4 (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung) und 5 (von besonderer Bedeutung) eingestuft wurden, werden im Konzept des Landkreises vorsorglich als Ausschlussflächen bewertet. Die Gemeinde Großenkneten berücksichtigt diese Wertigkeit indem sie in diesen Bereichen einen Rotorüberstrich durch die Anwendung eines 75-m-Abstands nicht zulässt.</i></p> <p><i>Darüber hinaus sieht die Gemeinde Großenkneten kein weiteres Erfordernis für weitergehende Abstände und es wird zugunsten einer besseren Ausnutzbarkeit des Sondergebiets auf weitergehende pauschale Waldabstände verzichtet. Dies auch vor dem Hintergrund, dass aufgrund der erforderlichen großen Abstände unter den Windenergieanlagen lediglich punktuelle Überschneidungen mit den Waldrändern zu erwarten sind und der deutlich überwiegende Teil nicht überlagert wird. Eine mögliche Beeinträchtigung von Waldflächen kann bei besonderen Wertigkeiten zudem auf nachgelagerter Planungsebene im Zuge der konkreten Standortwahl für einzelne Anlage vermieden werden.</i></p> <p><i>Die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen und somit auch von weiteren Windkraftanlagen liegt nach § 2 EEG (2023) im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Mögliche punktuelle Beeinträchtigungen der Waldrandfunktionen stellt die Gemeinde daher im Rahmen ihrer Abwägung zurück.</i></p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nds. Landesforsten – Forstamt Gohrde</p>	<p>Auf Grund der Lockerungen bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen der Umweltprüfung ist die Einhaltung dieses Vorsorgeabstandes aus Gründen der Daseinsvorsorge umso wichtiger (Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022, Artikel 3).</p> <p>Waldränder sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Auch hier wird vom NLT ein Mindestabstand von 200 m zum Wald gefordert. Sollte dieser Mindestabstand unterschritten werden, müssten die Anlagen zu Zeiten mit prognostizierten hohen Fledermausaktivitäten ggf. abgeschaltet werden, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Hierzu wären genauere Gutachten einzufordern und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die geplanten Standorte für den Neubau der WEA sind zu überdenken, um den Mindestabstand zum Wald einzuhalten.</p> <p>Auf Grund der Bestandsstrukturen der angrenzenden Wälder und der relativ einfachen Waldrandstrukturen - ohne gestufte, ökologisch besonders hochwertige Waldränder - halte ich in diesem Fall einen Mindestabstand der WEA, gemessen vom Standmittelpunkt der Anlagen, zum Waldrand von 100 m für angemessen.</p> <p>Einzelheiten zum Waldabstand, insbesondere im Teilbereich 1 der vorliegenden Planung, sind im weiteren Verfahren der Bauleitplanung zu klären. Dazu wären die Ergebnisse des faunistischen Gutachtens auszuwerten, welches noch nicht vorliegt aber bereits angekündigt wurde.</p> <p><b>Waldbrandvorsorge:</b></p> <p>Es ist aus meiner Sicht davon auszugehen, dass von den geplanten WEA, durch einen eventuellen Abbrand, eine Gefahr für die angrenzenden Wälder ausgeht, indem Bodenfeuer von landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Wald übergehen können. Eine Löschwasserversorgung, ggf. durch die Errichtung eines unterirdischen Löschwassertanks (Mindestinhalt 50 m<sup>3</sup>), wäre einzuplanen.</p> <p>Des Weiteren sind die entsprechenden Windkraftanlagen mit automatisierten Feuerlöschanlagen auszustatten.</p>	<p>Dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022, Artikel 3 kann die beschriebene erhöhte Wichtigkeit zur Einhaltung eines „Vorsorgeabstandes“ nicht entnommen werden.</p> <p>Bezüglich des Fledermausschutzes werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen im Umweltbericht bereits beschrieben. Die Maßnahmen werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens festgelegt. Die Einhaltung eines pauschalen Abstandes wird nicht als erforderlich erachtet.</p> <p>s. o.</p> <p>Zum Entwurfsstand wurden weitere Bereiche als Fläche für Wald dargestellt. Außerdem wurde ein Abstand von 75 m zu höherwertigen Waldbiotoptypen gemäß Landschaftsrahmenplan berücksichtigt.</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist auf Genehmigungsebene in Kenntnis der genauen Anlagenstandorte, ggf. unter Berücksichtigung von unterirdischen Löschwassertanks zu sichern.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p>


104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Nds. Landesforsten – Forstamt Göhrde</i></p>	<p><b>Hinweis:</b> <i>Auf Grund eines personellen Engpasses in der örtlichen Zuständigkeit wird dieser Vorgang - im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der Niedersächsischen Landesforsten - z. Z. im Niedersächsischen Forstamt Göhrde bearbeitet.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>8</p>	<p>Nds. Landesforsten – Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel-Neuenburg 24.10.2025 <b>Nach § 4 (2) BauGB</b></p>	<p>Ich bedanke mich für die Beteiligung im oben genannten Verfahren. Nach Durchsicht der Unterlagen möchte ich darauf hinweisen, dass bereits durch das Forstamt Göhrde (20.02.2025) sowie das Forstamt Nienburg (19.02.2025) der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung genommen wurde. Auf diese Stellungnahmen verweise ich weiterhin.</p> <p>Besonders begrüße ich, dass Wälder, die im Landschaftsrahmenplan mit den Wertstufen 4 (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung) und 5 (von besonderer Bedeutung) eingestuft sind, eine entsprechende Berücksichtigung finden. Die Gemeinde Großenkneten trägt dieser Wertigkeit Rechnung, indem sie in diesen Bereichen durch die Anwendung eines 75-m-Abstands einen Rotorüberstrich nicht zulässt.</p> <p>Weitere Anmerkungen zu den Waldbelangen werden meinerseits nicht vorgebracht.</p>	<p>Der Verweis auf die Stellungnahme des Forstamtes Göhrde vom 20.02.2025 und des Forstamtes Nienburg vom 19.02.2025 wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme des Forstamtes Göhrde (20.02.2025) sowie des Forstamtes Nienburg (19.02.2025) der Niedersächsischen Landesforsten verweisen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>s.o.</p>
<p>9</p>	<p>OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 24.02.2025 <b>Nach § 4 (1) BauGB</b></p>	<p><i>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</i></p> <p><i>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Versorgungsleitungen des OOWV.</i></p> <p><b>Vorsorgender Grundwasserschutz</b></p> <p><i>Der nordwestliche Teil des Plangebietes befindet sich in einem Wasserschutzgebiet.</i></p> <p><i>Grundwassergefährdungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in Wasserschutzgebieten können beim Einrichten der Baustelle und der eigentlichen Bauphase (z.B. Entfernen oder Durchstoßen schützender Deckschichten beim Bau des Fundaments) entstehen.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird beachtet, die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</i></p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung OOWV</p>	<p>Außerdem besteht eine Gefährdung während des Betriebs der Anlage infolge des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wie Getriebe-, Hydraulik- und Schmierölen in den verschiedenen Anlagenteilen oder durch mögliche Havarien.</p> <p>Der OOWV lehnt den Bau von WEA in den Schutzzonen I und II eines Wasserschutzgebietes grundsätzlich ab. In der Schutzzone III oder IIIA/IIIB können WEA toleriert werden, sofern sichergestellt ist, dass sämtliche Arbeiten so durchgeführt werden, dass Boden- und Grundwasserunreinigungen ausgeschlossen sind.</p> <p>Zusätzlich muss der Abstand zur Schutzzone II mindestens dem 1,0-fachen der Maximalhöhe der WEA entsprechen (bei einer Havarie keine direkte Beeinflussung der Schutzzone II). Die jeweilige Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.</p> <p>Das vorgesehene Sondergebiet Energiepark Steinloge liegt nördlich der Autobahn A1 und zu großen Teilen außerhalb des Gewinnungsgebietes für das Wasserwerk Großenkneten. Ein kleinerer Flächenanteil betrifft die Schutzzone IIIB (mit Abstand von 1,9km zum nächstgelegenen Förderbrunnen) und grenzt unmittelbar an die Zone IIIA. Insofern kann der Bau von WEA im Plangebiet toleriert werden.</p> <p>WEA-Standorte in Waldgebieten machen allerdings Rodungen notwendig (ca. 1 ha je Anlage). Es kommt dabei zu erheblichen Bodenstörungen mit nachfolgender massiver Nährstofffreisetzung und demzufolge mögliche negative Einflüsse auf die Grundwasserbeschaffenheit. WEA-Standorte in Waldgebieten - der FNP weist im Sondergebiet auch Waldflächen aus - sind daher aus Gründen des GW-Schutzes unabhängig der Schutzzone möglichst zu vermeiden. Eine Nährstofffreisetzung ist mit entsprechender Technik und entsprechendem Vorgehen unbedingt zu vermeiden bzw. zu minimieren.</p> <p>Ein begleitendes Monitoring des Vorhabens über Messstellen im Abstrom und bei Rodungen über N-min Untersuchungen ist eine Grundvoraussetzung für Windenergieanlagen in Trinkwassereinzugsgebieten.</p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

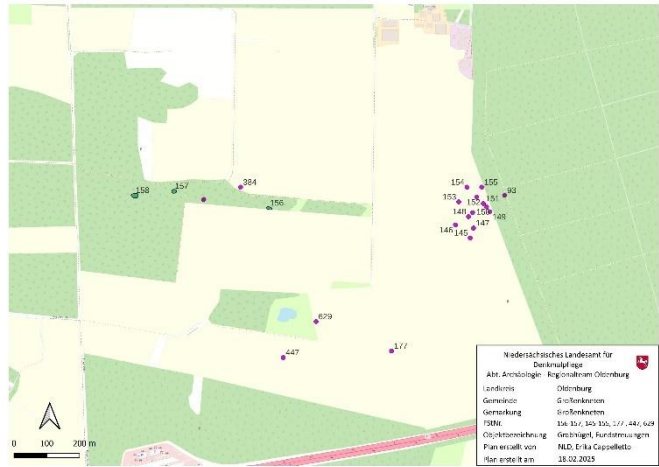
104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung OOWV</p>	<p><i>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Hilgefort unserer Betriebsstelle Wildeshausen, Tel: 04431 7086211, vor Ort an.</i></p> <p><i>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: <a href="mailto:stehungnahmen-toeb@oowv.de">stehungnahmen-toeb@oowv.de</a> zu senden.</i></p> 	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Bitte wird zu gegebener Zeit gefolgt.</p> <p>Die Anlage wird beachtet.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	<p>OOWV Georgstraße 4 26919 Brake</p> <p>23.09.2025</p> <p><b>Nach § 4 (2) BauGB</b></p>	<p>In unserer Stellungnahme vom 24.02.2025 - AP-LW-AWN/R3/02/25/ASc haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.</p> <p>Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.</p>	<p>Der Verweis auf die Stellungnahme vom 24.02.2025 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme AP-LW-AWN/R3/02/25/ASc vom 24.02.2025 verwiesen.</p>
10	<p>Nds. Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg</p> <p>19.02.2025</p> <p><b>Nach § 4 (1) BauGB</b></p>	<p>Seitens der <b>Archäologischen Denkmalpflege</b> werden zu den Planungen folgende Anregungen vorgetragen:</p> <p>Die Aussage in der Begründung unten Punkt 5.5 „Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes“ ist leider nicht korrekt.</p> <p>Im Plangebiet befindet sich denkmalgeschützte Grabhügel, die obertägig nicht mehr erkennbar sind (Großenkneten, FStNr. 145-155, 177).</p> <p>Auch einplanierte, obertägig nicht mehr erkennbare Grabhügel sind in der Regel noch wertvolle Bodendenkmäler i. S. des Nds. Denkmalschutzgesetzes, da erfahrungsgemäß noch Konstruktionsmerkmale der Hügel und oft sogar der zentralen Bestattungen erhalten sind.</p> <p>Geschützt ist nicht nur das Denkmal selbst, sondern auch dessen Umgebung (§ 8 NDSchG).</p> <p>Zwischen den bekannten Grabhügeln ist zudem mit weiteren, bisher unbekanntem Bestattungen zu rechnen. Dabei handelt es sich grundsätzlich um Bodendenkmäler, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen grundsätzlich einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Diese kann versagt werden oder mit Auflagen verbunden sein (§13 NDSchG).</p> <p>Auch in den Waldparzellen sind heute im Gelände noch erhaltene Grabhügel (Großenkneten, FStNr. 156 - 158) bekannt. Darüber hinaus befinden sich im Plangebiet auch mesolithische/neolithische Fundstreuungen (Großenkneten, FStNr. 467, 629)</p> <p><u>Der in den Planunterlagen bereits enthaltene Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden reicht hier bei Weitem nicht aus.</u></p>	<p>Der Hinweis wird beachtet, die Begründung wird entsprechend um die denkmalgeschützten Grabhügel ergänzt. Die denkmalgeschützten Grabhügel werden bei der genauen Anlagenplanung der Windenergieanlagen auf nachgelagerter Anlagenplanung beachtet.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, der Hinweis wird entsprechend korrigiert.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nds. Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie</p>	<p><b>Die Grabhügel Großenkneten, FStNr. 145-155 und die unmittelbare Umgebung (bis zu 20 m) sind von jeglichen Bebauungen freizuhalten. Bei konkreten Bauanträge von WEAs ab diesen Pufferbereich ist darüber hinaus eine Baggerprospektion bis zu 100 m erforderlich, falls Bodenabtrag erfolgt. Dies gilt auch für den Grabhügel Großenkneten, FStNr. 177 und die drei Grabhügel im Waldbereich (Großenkneten, FStNr. 156-158).</b></p> <p><b>Für die Fundstreuungen ist eine Begehung mit einem Radius von bis 40 m nötig, falls Bodeneingriffe erfolgen.</b></p> <p><b>Wir gehen davon aus, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen.</b></p> <p><i>Die untere Denkmalschutzbehörde erhält eine Kopie dieses Schreibens. Bitte beachten Sie, dass diese als Trägerin öffentlicher Belange zu beteiligen ist.</i></p> <p><i>Anbei erhalten Sie ein Plan mit den oben genannten Fundstellen (FstNr).</i></p> 	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die untere Denkmalschutzbehörde wurde entsprechend beteiligt.</i></p> <p><i>Die Anlage wird beachtet.</i></p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
10a	<p>Nds. Landesamt für Denkmalpflege Ofener Straße 15 26121 Oldenburg 23.09.2025</p> <p><b>Nach § 4 (2) BauGB</b></p>	<p>Die Abteilung Baudenkmalpflege des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege ist kein Träger öffentlicher Belange. Der öffentliche Belang des Denkmalschutzes wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oldenburg vertreten, die wir bei Bedarf denkmalfachlich beraten und unterstützen.</p> <p>Ich möchte daher bitten bzw. ich gehe davon aus, dass die Untere Denkmalschutzbehörde als zuständige TöB beteiligt wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die untere Denkmalschutzbehörde ist als zuständige TöB beteiligt worden. In ihrer Stellungnahme verweisen sie auf die Stellungnahme des NLD (Referat Archäologie) vom 14.10.2025. Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme des NLD verwiesen.</p>
10b	<p>Nds. Landesamt für Denkmalpflege Ofener Straße 15 26121 Oldenburg 14.10.2025</p> <p><b>Nach § 4 (2) BauGB</b></p>	<p>Seitens der <b>Archäologischen Denkmalpflege</b> werden zu den Planungen folgende Anregungen vorgetragen:</p> <p>Die Aussage in der Begründung unten Punkt 5.5 „Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes“ ist leider noch nicht korrekt.</p> <p>Sie haben die Abkürzung FstNr mit Flurstücke aufgelöst. FStNr bedeutet jedoch Fundstellenummer.</p> <p>Darüber hinaus sollten auch die in den Waldparzellen heute im Gelände noch erhaltenen Grabhügel (Großenkneten, FStNr. 156 -158) und die mesolithischen/neolithischen Fundstreuungen (Großenkneten, FStNr. 467, 629) in dem Text erwähnt werden.</p> <p>Leider sind die oben genannten Fundstellen nicht in die Planzeichnung eingetragen worden sowie das Pufferbereich von 20 m. Insofern erhalten wir unsere Stellungnahme von 19.02.2025 (Az- A5-57731- 27/72) aufrecht.</p> <p>Darüber hinaus sollte der Absatz, der mit „Folgende denkmalpflegerische ...“ beginnt, gestrichen werden.</p> <p><b>Wir gehen davon aus, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen.</b></p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde erhält eine Kopie dieses Schreibens. Bitte beachten Sie, dass diese als Trägerin öffentlicher Belange zu beteiligen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet, die Begründung wird redaktionell angepasst.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung beinhaltet bereits einen Hinweis zu den Fundstellenummern und den entsprechenden Puffer. Von einer Darstellung im Flächennutzungsplan wird abgesehen. Die Begründung enthält bereits Hinweise zu den Fundstellen, diese werden nun redaktionell weiter konkretisiert und um einen Beiplan mit den Fundstellen und entsprechendem Puffer von 20 m ergänzt. Der Beiplan wird aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit ebenso in der Planzeichnung redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, der entsprechende Satz wird gestrichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Genehmigungsebene beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

**Keine Anregungen und Bedenken nach § 4 (1) BauGB hatten:**

1. Amprion GmbH Dortmund mit Schreiben vom 29.01.2025
2. Heimatbund Niedersachsen e.V. mit Schreiben vom 28.01.2025
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 28.01.2025
4. TenneT TSO GmbH Lehrte mit Schreiben vom 23.01.2025
5. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 30.01.2025
6. Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 27.01.2025
7. Nds. Landesamt für Denkmalpflege Oldenburg mit Schreiben vom 24.01.2025
8. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg mit Schreiben vom 24.02.2025
9. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit Schreiben vom 20.02.2025
10. Nowega GmbH Münster für die Erdgas Münster GmbH mit Schreiben vom 24.01.2025
11. Gemeinde Emstek mit Schreiben vom 14.02.2025
12. Gemeinde Visbek mit Schreiben vom 06.02.2025
13. Stadt Wildeshausen mit Schreiben vom 10.02.2025

**Keine Anregungen und Bedenken nach § 4 (2) BauGB hatten:**

1. Amprion GmbH Dortmund mit Schreiben vom 29.09.2025
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 22.09.2025
3. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 22.09.2025
4. Deutsche Telekom Technik GmbH Osnabrück mit Schreiben vom 07.10.2025
5. Hunte Wasseracht / UHV Wüstring mit Schreiben vom 22.09.2025
6. Gemeinde Wardenburg mit Schreiben vom 29.09.2025
7. Nowega GmbH für die Erdgas Münster GmbH mit Schreiben vom 19.09.2025
8. Nds. Landesamt für Straßenbau und Verkehr Oldenburg mit Schreiben vom 23.10.2025
9. Gemeinde Visbek mit Schreiben vom 24.10.2025
10. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg mit Schreiben vom 07.10.2025
11. TenneT TSO GmbH Lehrte mit Schreiben vom 08.12.2025



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	<b>Nach § 3 (1) BauGB</b>	Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.	
1	<b>Nach § 3 (2) BauGB</b>	Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.	